

1	Allgemeines	3
1.1	Das Europaparlament	3
1.2	Gesetzliche Grundlagen für die Wahl	3
1.3	Wahlvorschläge und Wahlverfahren	3
1.4	Wahlorganisation	5
2	Wahlberechtigte und Wahlbeteiligung	5
2.1	Wahlberechtigte nach Altersgruppen	5
2.2	Wahlbeteiligung in der Gesamtstadt	6
2.3	Wahlbeteiligung in den Nürnberger Bezirken	7
3	Frühere Wahlergebnisse	7
3.1	Wahlergebnisse für die Gesamtstadt	7
3.2	Wahlergebnisse in den Nürnberger Bezirken	9
4	Strukturdaten für Bezirke	9

Karten:

Karte 1:	Die Wahlbeteiligung bei der Europawahl 1984 in den Bezirken der Stadt Nürnberg	nach S. 6
Karte 2:	Der Rückgang der Wahlbeteiligung von der Bundestagswahl 1983 zur Europawahl 1984 in den Bezirken der Stadt Nürnberg	nach S. 6
Karte 3:	Der Anteil der Arbeiter an den Erwerbstätigen in den Bezirken der Stadt Nürnberg am 27.5.87 (Volkszählung)	nach S. 14
Karte 4:	Der Anteil der Abiturienten an der Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung im Alter von 15 bis unter 65 Jahren mit allgemeinbildendem Schulabschluß in den Bezirken der Stadt Nürnberg am 27.5.1987 (Volkszählung)	nach S. 14


Tabellen:

Wahlergebnisse nach Bezirken	10
Ausgewählte Strukturdaten nach Bezirken	14

Anhang:

Die Europawahl von A bis Z	16
----------------------------	----

Herausgeber:
 Stadt Nürnberg
 Amt für Stadtforschung und Statistik
 Unschlittplatz 7a, 8500 Nürnberg

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet
 Auskunftsdienst (0911) 16 2843
 Zimmer 17

Bearbeiter: Walter Schneider

1. Allgemeines

1.1 Das Europaparlament

Zum dritten Mal beteiligen sich am 18. Juni 1989 die Bundesbürger an der Wahl des Europäischen Parlaments. Dieses Parlament war ursprünglich als eine Versammlung konzipiert, die den Rat der Europäischen Gemeinschaft bei der Rechtssetzung beraten sollte. Vor 1979 wurden die Mitglieder der Versammlung von nationalen Parlamenten ausgewählt und delegiert; 1979 fanden erstmals direkte Wahlen zum Europäischen Parlament statt. Durch diese Direktwahl haben die Äußerungen des Parlaments an politischer Bedeutung gewonnen. Außerdem wurden ihm 1974 Entscheidungsbefugnisse über den Haushalt der Europäischen Gemeinschaft übertragen, die seine Position deutlich stärkten. Künftig erhält das Parlament noch das Recht, über weitere EG-Beitritte und Abkommen mit Drittländern zu entscheiden.

Wie rasch die Integration Europas voranschreitet, wird sicher zur Zeit noch stärker von den nationalen Regierungen und Parlamenten und von den europäischen Exekutivorganen bestimmt. Immerhin hat 1984 das Europaparlament den "Entwurf eines Vertrages zur Gründung der Europäischen Union" verabschiedet und damit einen weiteren Anstoß für diese Integration gegeben. Die jetzt zu wählenden Abgeordneten werden die Europäische Gemeinschaft 1992 in den Europäischen Binnenmarkt begleiten.

Bisher fehlt dem Europaparlament als wichtigste Funktion die Gesetzgebungsmacht. Aber:

- es stellt den Haushalt der Europäischen Gemeinschaft fest, nachdem es ihn gemeinsam mit dem Rat aufgestellt hat
- es wirkt an den legislativen Rechtsakten der Gemeinschaft mit
- es übt eine umfassende Kontrolle über die Tätigkeit der EG-Organen aus

1.2 Gesetzliche Grundlagen für die Wahl

Das Europäische Parlament nach einem in allen Ländern der Gemeinschaft gleichen Wahlrecht zu wählen war zwar vorgesehen, scheiterte aber, da im zuständigen Rat der Europäischen Gemeinschaft die notwendige Einstimmigkeit über einen entsprechenden Gesetzesentwurf nicht zu erzielen war. So wird in der Bundesrepublik Deutschland gewählt nach dem "deutschen" Europawahlgesetz (EuWG) vom 16.06.1978 (BGBl. I S. 709) in Verbindung mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 30.03.1988 (BGBl. I S. 502). Weitere gesetzliche Vorschriften sind die Europawahlordnung und Teile des Bundeswahlgesetzes.

1.3 Wahlvorschläge und Wahlverfahren

Zum Europäischen Parlament werden 518 Abgeordnete auf 5 Jahre gewählt. Auf die einzelnen Mitgliedsstaaten der EG entfallen folgende Abgeordnete:

Land	Zahl	Land	Zahl
Belgien	24	Italien	81
Dänemark	16	Luxemburg	6
Deutschland	81	Niederlande	25
Frankreich	81	Portugal	24
Griechenland	24	Spanien	60
Irland	15	Vereinigtes Königreich	81

Von den von der Bundesrepublik Deutschland zu entsendenden 81 Abgeordneten werden 78 Abgeordnete in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl ermittelt, 3 weitere Abgeordnete werden vom Berliner Senat gewählt.

Wählbar ist grundsätzlich, wer am Wahltag seit mindestens einem Jahr Deutscher (im Sinne des Artikels 116, Abs. 1 des Grundgesetzes) ist und das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Die Wahl selbst erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen. Die Wahlvorschläge konnten von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen nach genau festgelegten Regeln entweder als gemeinsame Liste für alle Länder (Bundesliste) oder als Listen für ein Land (Landeslisten) eingebracht werden. Für die Europawahl 1989 wurden für Bayern folgende Wahlvorschläge zugelassen:

1	CSU	Christlich Soziale Union	11	CM	CHRISTLICHE MITTE
2	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	12	DKP	Deutsche Kommunistische Partei
3	GRÜNE	DIE GRÜNEN	13	ÖKO-UNION	DEUTSCHE SOLIDARITÄT Union für Umwelt und Lebensschutz
4	F.D.P.	Freie Demokratische Partei	14	DVU	DEUTSCHE VOLKSUNION -Liste D
5	BP	Bayernpartei	15	REP	DIE REPUBLIKANER
6	ÖDP	Ökologisch-Demokratische Partei	16	FAP	Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei
7	ZENTRUM	Deutsche Zentrumspartei	17		Für das Europa der Arbeitnehmer/innen und der Demokratie
8	MÜNDIGE BÜRGER	Die Mündigen Bürger	18	HP	Humanistische Partei
9	BSA	Bund Sozialistischer Arbeiter, deutsche Sektion der vierten Internationale	19	MLPD	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands
10	LIGA	CHRISTLICHE LIGA	20	Bewußtsein	Neues Bewußtsein die ganzheitlich-esoterische Partei Deutschlands
			21	Patrioten	Patrioten für Deutschland

In den anderen Bundesländern steht an Stelle der CSU die CDU; die Parteien 2 bis 21 sind die gleichen.

Als **Wahlberechtigter** kann an der Europawahl in der Bundesrepublik grundsätzlich jeder Deutsche (im Sinne des Artikels 116, Abs. 1 Grundgesetz) teilnehmen, der am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten im Geltungsbereich des EuWG oder der EG eine Wohnung innehat. Jeder Wähler verfügt über **eine** Stimme, mit der er auf dem Stimmzettel die Liste der Partei seiner Wahl kennzeichnen kann.

Die Sitzverteilung für die unmittelbar zu wählenden 78 Abgeordneten erfolgt nach dem Proporzverfahren nach Niemeyer, das das frühere d'Hondtsche Verfahren ablöst. Die leichte Benachteiligung der kleineren Parteien ist damit entfallen.

1.4 Wahlorganisation

Die Europawahl findet in der Bundesrepublik Deutschland am 18. Juni 1989 statt. Die Wahllokale sind von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr für die Stimmabgabe geöffnet.

Nürnberg bildet dabei einen Wahlkreis mit eigenem Stadtwahlleiter und Stadtwahlausschuß. Das Stadtgebiet ist in 529 Stimmbezirke eingeteilt, die unverändert von der Oberbürgermeisterwahl 1987 übernommen wurden. Zur Auszählung der durch Briefwahl abgegebenen Stimmen werden zusätzlich 64 Briefwahlvorstände berufen. Am Wahlabend wird aufgrund telefonischer Schnellmeldungen ein vorläufiges Ergebnis ermittelt. Das endgültige Ergebnis stellt der Stadtwahlausschuß unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters als Stadtwahlleiter am 19.06.1989 um 16.00 Uhr fest.

2. Wahlberechtigte und Wahlbeteiligung

2.1 Wahlberechtigte nach Altersgruppen

In die Wählerliste zur Europawahl 1989 sind 360 353 Nürnberger eingetragen. Diese Zahl wird sich bis zur Wahl wegen der nachträglichen Ausstellung von Wahlscheinen noch geringfügig erhöhen. Der Altersaufbau der Wahlberechtigten im Vergleich zur Europawahl 1984 ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich.

Wahlberechtigte nach Altersgruppen und Geschlecht bei den Europawahlen 1989 und 1984

Alter in Jahren	Wahlberechtigte											
	1989						1984					
	insgesamt		männlich		weiblich		insgesamt		männlich		weiblich	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
18 - 24	40 643	11	19 660	12	20 983	11	41 184	12	20 357	13	20 827	11
25 - 34	66 573	18	33 415	21	33 158	17	53 874	15	26 793	17	27 081	14
35 - 44	49 900	14	24 710	15	25 190	13	56 536	16	28 121	18	28 415	15
45 - 59	90 736	25	43 702	27	47 034	24	88 803	25	42 043	27	46 760	24
60 u. mehr	112 501	31	39 944	25	72 557	36	111 045	32	38 205	25	72 840	37
insgesamt	360 353	100	161 431	100	198 922	100	351 442	100	155 519	100	195 923	100

Hier hat eine Verschiebung der Zahl der Wahlberechtigten in den Altersgruppen 25 - 34 und 35 - 44 Jahren stattgefunden. Die Zahl der 25 - 34jährigen Wahlberechtigten ist von 15 auf 18 % gestiegen, während die der 35 - 44jährigen um 2 %-Punkte gesunken ist. Diese Verschiebung mag teilweise der Änderung des Melderechts zuzuschreiben sein, weil jetzt viele (jüngere Bürger) mit mehreren Wohnungen, die früher die Hauptwohnung an einem anderen Ort hatten, Nürnberg als Hauptwohnung angeben müssen und dadurch hier wahlberechtigt sind. Bei den 35 - 44jährigen schlägt u. a. der Abfluß von Wahlberechtigten, hauptsächlich ins Umland, zu Buche.

2.2 Wahlbeteiligung in der Gesamtstadt

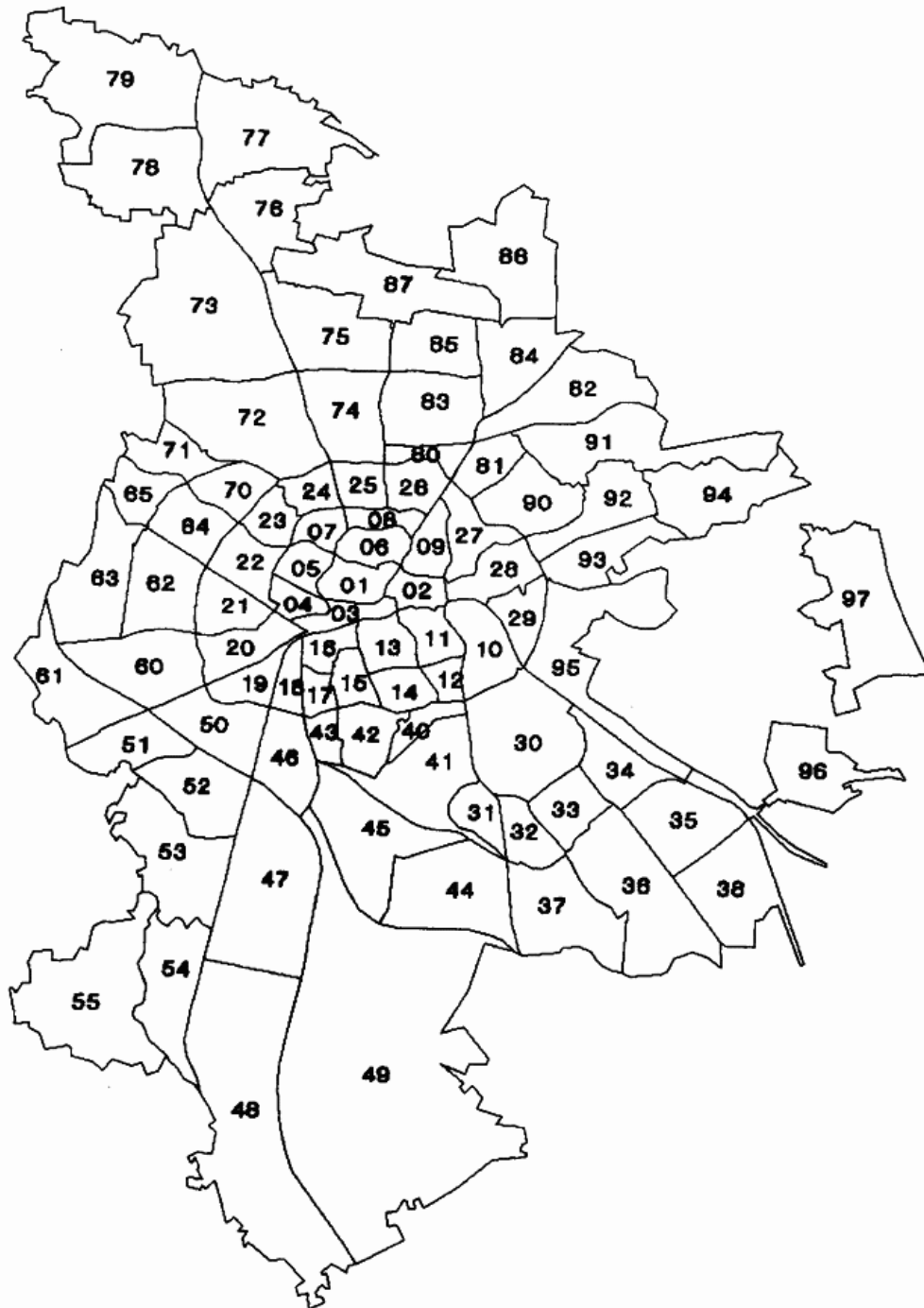
Inwieweit Bürger sich für Europa interessieren, wie zufrieden sie mit den politisch Verantwortlichen sind, wie sehr sie sich mit Europa identifizieren, dafür ist die Wahlbeteiligung ein gutes Indiz. In der **Bundesrepublik Deutschland** gingen 1979 noch fast zwei Drittel (65,7 %) der Wahlberechtigten zur Europawahl, 1984 waren es nur noch 56,8 %.

In **Nürnberg** machten bei der Europawahl 1979 noch 58,2 % der Wahlberechtigten von ihrem Stimmrecht Gebrauch, 1984 waren es nur noch 50,0 %. Die Wahlbeteiligung lag also jeweils rd. 7 %-Punkte unter dem Bundesdurchschnitt. Bei der Bundestagswahl 1983 betrug die Wahlbeteiligung in Nürnberg dagegen 85,6 %, 3,5 %-Punkte weniger als im Bundesgebiet insgesamt. In 32 Stimmbezirken der Stadt, die für die Gesamtstadt repräsentativ sind, werden Wahlbeteiligung und Wahlergebnisse auch nach Altersgruppen und Geschlecht ermittelt.

Wahlbeteiligung nach Altersgruppen und Geschlecht bei den Europawahlen 1979 und 1984 sowie der Bundestagswahl 1983 (Ergebnis aus 32 repräsentativen Stimmbezirken)

Alter in Jahren	Wahlbeteiligung in %								
	insgesamt			männlich			weiblich		
	EuW '79	EuW '84	BTW '83	EuW '79	EuW '84	BTW '83	EuW '79	EuW '84	BTW '83
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
18 - 24	47,3	36,8	78,3	49,5	39,2	80,4	45,1	34,6	76,4
25 - 34	44,6	39,2	80,7	44,3	40,5	81,3	45,1	37,8	80,2
35 - 44	53,5	40,2	85,9	53,1	39,4	85,1	54,2	41,0	86,7
45 - 59	60,7	50,8	89,4	61,2	51,0	91,1	60,5	50,5	87,9
60 u. mehr	68,9	62,2	87,5	71,1	63,6	89,0	67,8	61,5	86,8
Auswahl- bezirke zusammen	58,5	49,6	85,7	58,0	48,8	86,5	58,8	50,1	85,1
Gesamt- stadt	58,2	50,0	85,6	57,8	49,4	86,3	58,5	50,4	85,1

Vergleicht man die Wahlbeteiligung der Europawahl 1984 mit der der Bundestagswahl 1983, so lag sie insgesamt um 35,6 %-Punkte niedriger. Bei den unter 45jährigen waren es in allen Altersgruppen über 40 %-Punkte weniger, bei den über 60jährigen immer noch 25 %-Punkte. Die Europawahl stand bisher im Wählerinteresse an letzter Stelle. Bemerkenswert ist jedoch, daß die Wahlbeteiligung der Frauen bei den bisherigen Europawahlen über der der Männer lag. Bei allen anderen Wahlen ist die Wahlbeteiligung der Männer höher.



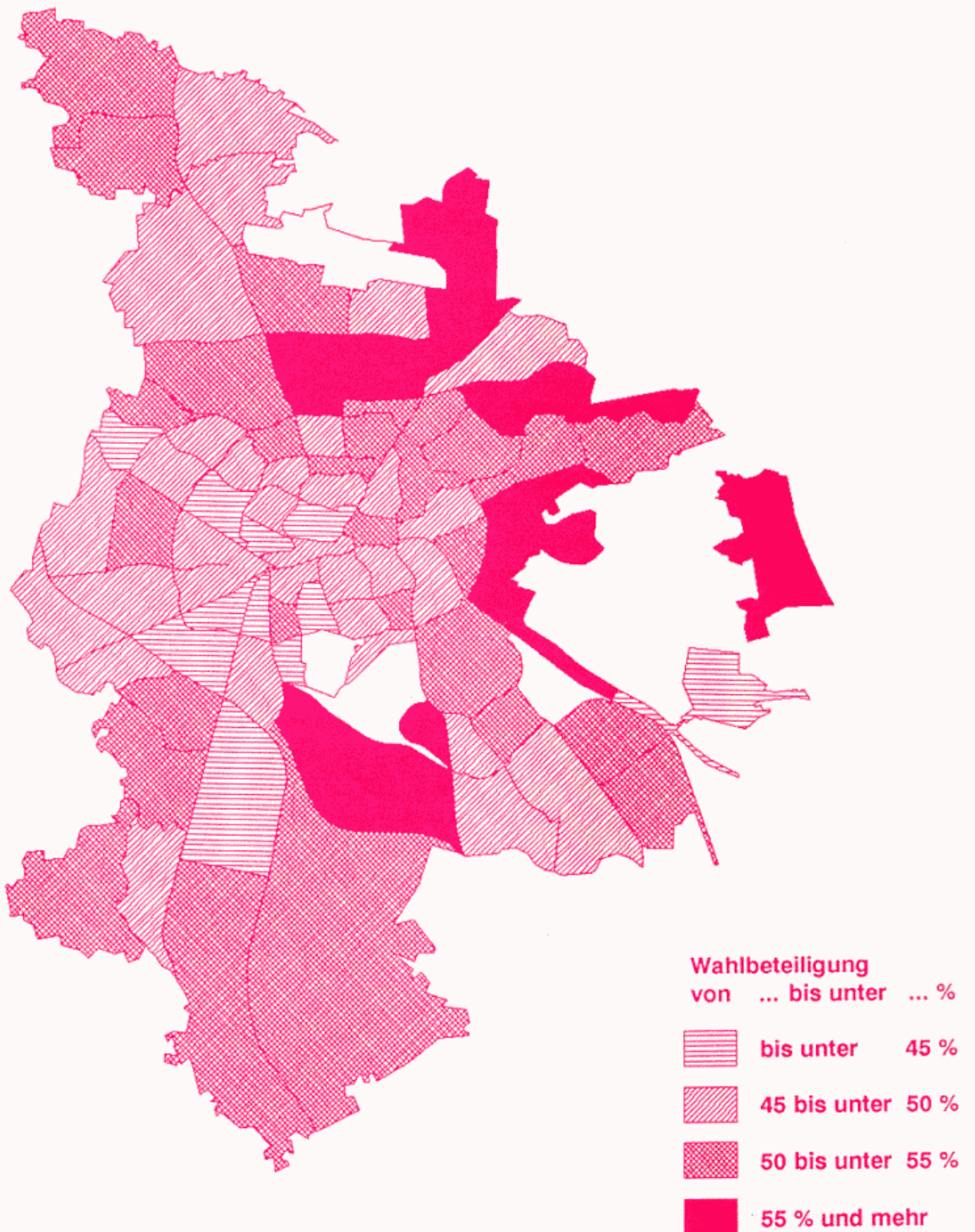
Die Nummern und Grenzen der Nürnberger Bezirke

06 Nummer des Bezirks

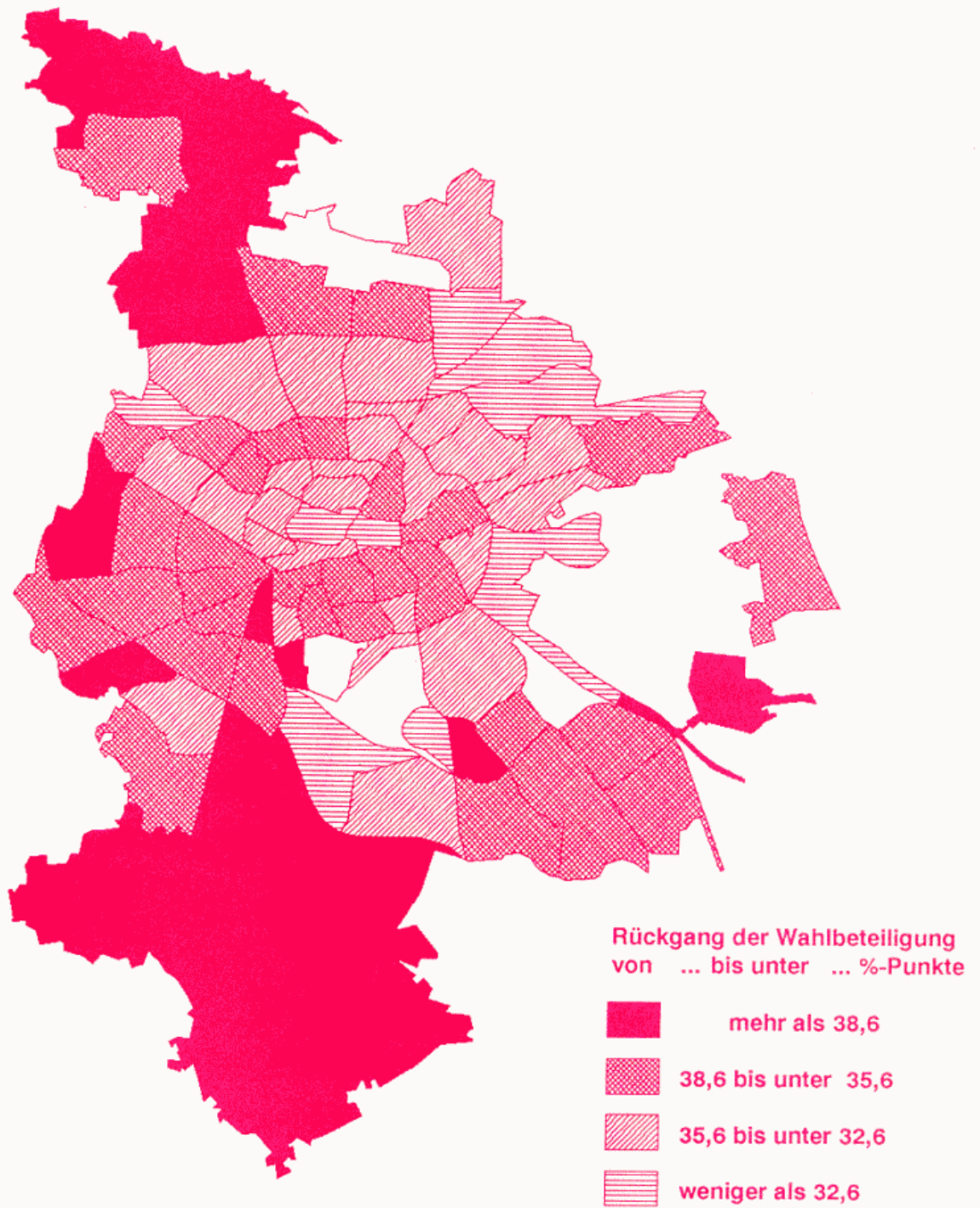
— Bezirksgrenze

STATIS NÜRNBERG, Mai 1989

Karte 1: Die Wahlbeteiligung bei der Europawahl 1984
in den Bezirken der Stadt Nürnberg



Karte 2: Der Rückgang der Wahlbeteiligung von der Bundestagswahl 1983 zur Europawahl 1984 in den Bezirken der Stadt Nürnberg



2.3 Wahlbeteiligung in den Nürnberger Bezirken

Die Wahlbeteiligung kann auch für die 86 Nürnberger Bezirke ausgewiesen werden. Die Abgrenzung dieser statistischen Gebietseinheiten bleibt im zeitlichen Verlauf stabil und eignet sich daher gut für räumlich differenzierte Zeitvergleiche. Da in 4 Bezirken jeweils nur sehr wenig Wahlberechtigte wohnen, werden diese bei Auswertungen Nachbarbezirken zugeschlagen (Bezirk 34 → 36, Bezirke 41 und 42 → 40, Bezirk 87 → 75).

Karte 1 zeigt die Wahlbeteiligung bei der Europawahl 1984. In den 29 Bezirken der Innenstadt innerhalb des mittleren Rings lag die Wahlbeteiligung nur in etwa 1/4 der Bezirke über 50 % und erreichte nie die 55 %-Grenze. In den 53 Bezirken der Außenstadt lagen 58 % der Bezirke über der 50 %-Marke, in 1/5 dieser Bezirke erreichte die Wahlbeteiligung mehr als 55 %. Spitzenplätze in der Wahlbeteiligung nahmen die Bezirke 91 (Erlenstegen) und 95 (Zerzabelshof) mit 62,2 bzw. 62,7 % ein. Schlußlicht war der Innenstadtbezirk 4 (Gostenhof) mit einer Wahlbeteiligung von 37,9 %.

In Nürnberg insgesamt hat die Wahlbeteiligung bei der Europawahl 1984 gegenüber der Bundestagswahl 1983 um 35,6 %-Punkte abgenommen. Wie stark die Abnahme in den einzelnen Bezirken war, zeigt Karte 2. Die größten Abnahmen mit mehr als 40 %-Punkten waren in den Bezirken 18 (Schweinau), 47 (Maiach), 49 (Kornburg und Worzeldorf), 77 (Neunhof) und 96 (Fischbach) zu verzeichnen.

3. Frühere Wahlergebnisse

3.1 Wahlergebnisse für die Gesamtstadt

Im folgenden werden die Ergebnisse der Europawahlen 1979 und 1984 aufgezeigt und zum Vergleich den Ergebnissen der Bundestagswahlen 1983 und 1987 gegenübergestellt. Der Vergleich dieser 2 verschiedenen überregionalen Wahlarten ist nur mit Einschränkungen möglich, da allein schon die außergewöhnlich unterschiedliche Wahlbeteiligung Anlaß für Ergebnisdifferenzen sein kann. Auch dürfte die unterschiedliche Zahl der sich zur Wahl stellenden Parteien das Ergebnis zugunsten der "sonstigen Parteien" beeinflussen. Zur Europawahl 1979 stellten sich 6 Parteien, 1984 waren es 13 und jetzt sind es 21.

Ergebnisse der Europawahlen 1979 und 1984 sowie der Bundestagswahlen 1983 und 1987 (Zweitstimmen) in Nürnberg

Wahl	von je 100 Stimmen erhielten				
	C S U	S P D	F.D.P.	GRÜNE	Sonstige
	1	2	3	4	5
Europawahl 1979	45,6	35,0	5,9	4,1	1,0
Bundestagswahl 1983	45,5	40,7	6,1	6,5	1,2
Europawahl 1984	43,4	38,7	3,7	9,0	5,2
Bundestagswahl 1987	43,0	36,5	8,1	10,3	2,0

Von den 5,2 % sonstige Stimmen bei der Europawahl 1984 entfielen 1,6 % auf FRIEDEN und 1,4 % auf die NPD; die anderen Parteien lagen unter der 1 %-Marke. Die Republikaner treten bei einer Europawahl 1989 erstmals an; bei den letzten Landtagswahlen 1986 hatten sie 3,2 % Stimmenanteil erreicht.

Die Stimmenanteile nach Altersgruppen und Geschlecht können für Nürnberg wieder aus den 32 repräsentativ ausgewählten Wahlbezirken ermittelt werden.

Stimmenanteile nach Geschlecht und Altersgruppen bei der Bundestagswahl 1983, Europawahl 1984 und Bundestagswahl 1987 (Ergebnis aus 32 repräsentativen Stimmbezirken)

Alter der Wähler in Jahren	Stimmenanteile (%) und Veränderung 1983 - 1984 (in %-Punkten)															
	CSU				SPD				F.D.P.				GRÜNE			
	BTW	EuW	+/-	BTW	BTW	EuW	+/-	BTW	BTW	EuW	+/-	BTW	BTW	EuW	+/-	BTW
	'83	'84		'87	'83	'84		'87	'83	'84		'87	'83	'84		'87
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
	Männer															
18 - 24	32,0	25,0	-7,0	34,3	42,8	38,4	-4,4	37,7	3,5	2,8	-0,7	7,8	20,5	27,8	+7,3	17,2
25 - 34	35,2	27,2	-8,0	30,0	39,1	35,9	-3,2	32,3	5,2	3,3	-1,9	7,2	18,5	27,2	+8,7	29,1
35 - 44	46,0	39,5	-6,5	36,6	38,5	38,5	0	38,3	6,3	3,1	-3,2	7,8	7,8	13,8	+6,0	15,8
45 - 59	43,3	43,8	+0,5	43,7	44,7	44,0	-0,7	40,9	7,3	3,1	-4,2	7,9	3,5	5,1	+1,6	5,1
60 u.mehr	44,8	48,9	+4,1	46,4	45,4	38,7	-6,7	40,7	5,8	3,6	-2,2	6,5	2,3	3,7	+1,4	3,4
zusammen	41,7	40,6	-1,1	40,0	42,6	39,8	-2,8	38,6	6,0	3,3	-2,7	7,4	8,3	11,4	+3,1	11,8
	Frauen															
18 - 24	34,5	26,6	-7,9	30,8	41,1	43,0	+1,9	34,1	4,4	3,8	-0,6	8,0	19,3	21,0	+1,7	23,6
25 - 34	35,2	27,4	-7,8	29,1	43,3	42,2	-1,1	35,8	5,9	1,2	-4,7	4,7	15,2	23,8	+8,6	28,3
35 - 44	49,2	42,3	-6,9	38,6	38,8	39,4	+0,6	37,1	6,2	2,6	-3,6	9,6	5,1	9,7	+4,6	12,7
45 - 59	46,0	45,0	-1,0	45,5	44,6	43,4	-1,2	39,9	5,0	2,4	-2,6	7,5	3,3	4,8	+1,5	4,8
60 u.mehr	47,5	48,6	+1,1	49,4	45,3	42,3	-3,0	40,3	5,0	3,0	-2,0	6,8	1,5	2,1	+0,6	2,1
zusammen	44,7	43,3	-1,4	42,6	43,5	42,3	-1,2	38,6	5,3	2,7	-2,6	7,2	5,8	7,2	+1,4	9,6
	Männer und Frauen zusammen															
18 - 24	33,3	25,8	-7,5	32,5	41,9	40,7	-1,2	35,9	3,9	3,3	-0,6	7,9	19,9	24,5	+4,6	20,5
25 - 34	35,2	27,3	-7,9	29,6	41,2	38,9	-2,3	33,9	5,6	2,3	-3,3	6,0	16,9	25,6	+8,7	28,7
35 - 44	47,6	41,0	-6,6	37,6	38,7	39,0	+0,3	37,7	6,2	2,9	-3,3	8,8	6,4	11,6	+5,2	14,2
45 - 59	44,8	44,5	-0,3	44,7	44,6	43,7	-0,9	40,4	6,1	2,7	-3,4	7,7	3,4	4,9	+1,5	5,0
60 u.mehr	46,6	48,7	+2,1	48,3	45,3	41,0	-4,3	40,4	5,3	3,2	-2,1	6,7	1,7	2,7	+1,0	2,6
zusammen	43,4	42,1	-1,3	41,4	43,1	41,2	-1,9	38,6	5,6	3,0	-2,6	7,3	6,9	9,0	+2,1	10,6
<u>Gesamtstadtergebnis zum Vergleich:</u>	45,5	43,4	-2,1	43,0	40,7	38,7	-2,0	36,5	6,1	3,7	-2,4	8,1	6,5	9,0	+2,5	10,3

Die CSU hatte in den Altersgruppen unter 60 Jahre zwischen Bundestagswahl '83 und Europawahl '84 einen Stimmenverlust zu verzeichnen. Bei den unter 35jährigen betrug dieser über 7 %-Punkte. Bei den 60jährigen und älter erzielte sie dagegen einen Stimmengewinn von 2,1 %-Punkte.

Die SPD konnte nur bei den 35 - 44jährigen ihren Stimmenanteil halten. Sie verlor in allen anderen Altersgruppen, bei den über 59jährigen sogar 4,3 %-Punkte.

Die F.D.P. verlor bei allen Altersgruppen Stimmenanteile, während die GRÜNEN bei allen Altersgruppen zulegten. In der Altersgruppe der 25 - 34jährigen war der Stimmenzuwachs der GRÜNEN mit 8,7 %-Punkten am größten.

3.2 Wahlergebnisse in den Nürnberger Bezirken

Die Ergebnisse früherer Wahlen sind in Sonderheften der Statistischen Nachrichten der Stadt Nürnberg jeweils veröffentlicht. In den folgenden Bezirkstabellen (S. 10 - 13) sind die Ergebnisse für CSU, SPD, F.D.P. und GRÜNE für die Bundestagswahl 1983, die Europawahl 1984 und die Bundestagswahl 1987 zusammengestellt.

4. Strukturdaten für Bezirke

Die Struktur der Bevölkerung in den Bezirken hat Einfluß auf die Wahlbeteiligung und auf die Stimmenverteilung auf die einzelnen Parteien.

Auf Seite 14 und 15 sind für die Bezirke der Stadt Nürnberg Angaben über Ausländeranteil, Personen über 64 Jahre, Erwerbstätigkeit und allgemeinbildenden Schulabschluß zusammengestellt. 2 Karten über den Anteil der Arbeiter und der Abiturienten ergänzen die Tabelle.

Wahlergebnisse nach Bezirken

Bezirk	Wahlbeteiligung				Stimmenanteile der CSU				
	BTW 1987	BTW 1983	EuW 1984	Diff. EuW'84 - BTW'83	BTW 1987	BTW 1983	EuW 1984	Diff. EuW'84 - BTW'83	
	1	2	3	4	5	6	7	8	
1	ALTSTADT, ST. LORENZ	68.5	74.7	43.7	-31.0	46.4	47.6	43.5	-4.1
2	MARIENVORSTADT	79.3	83.0	51.4	-31.6	41.9	47.9	48.8	0.9
3	TAFELHOF	72.2	80.9	47.7	-33.2	40.9	46.0	42.0	-4.1
4	GOSTENHOF	65.1	72.1	37.9	-34.2	38.0	40.7	37.4	-3.2
5	HIMPFELSHOF	77.8	82.6	47.8	-34.8	42.2	45.2	45.5	0.3
6	ALTSTADT, ST. SEBALD	79.5	84.2	49.6	-34.6	39.6	44.2	40.6	-3.6
7	ST. JOHANNIS	78.5	82.8	49.5	-33.3	40.0	45.3	43.5	-1.8
8	PIRCKHEIMERSTRASSE	79.3	84.5	50.5	-34.0	41.0	45.4	44.1	-1.3
9	WOEHRD	79.1	85.1	48.4	-36.6	41.5	43.6	42.0	-1.6
10	LUDWIGSFELD	77.5	84.0	46.8	-37.2	38.4	42.3	39.4	-2.9
11	GLOCKENHOF	75.8	82.2	46.2	-36.0	40.5	43.9	40.6	-3.3
12	GUNTHERSTRASSE	82.7	87.1	51.5	-35.6	47.0	50.3	52.3	2.0
13	GALGENHOF	74.6	82.1	45.9	-36.2	41.0	43.6	41.2	-2.4
14	HUMMELSTEIN	78.9	85.1	48.9	-36.2	39.0	41.4	37.4	-3.9
15	GUGELSTRASSE	73.9	81.4	44.1	-37.2	36.3	37.1	33.6	-3.6
16	STEINBUEHL	74.3	82.5	45.2	-37.3	40.2	42.3	38.3	-4.0
17	GIBITZENHOF	74.9	84.3	50.5	-33.8	48.0	49.0	47.1	-2.0
18	SANDREUTH	70.5	79.3	38.0	-41.4	31.2	31.8	20.5	-11.3
19	SCHWEINAU	71.0	79.9	43.1	-36.8	50.4	44.2	43.5	-0.7
20	ST. LEONHARD	74.5	82.2	45.3	-37.0	41.4	43.1	40.2	-3.0
21	SUENDERSBUEHL	76.3	83.6	45.6	-38.0	46.7	43.4	39.0	-4.4
22	BAERENSCHANZE	69.0	78.1	44.6	-33.5	36.9	42.8	36.5	-6.3
23	SANDBERG	74.6	82.1	46.2	-35.9	40.6	43.7	40.6	-3.1
24	BIELINGPLATZ	82.2	86.0	50.3	-35.6	40.6	44.5	44.5	-0.1
25	UHLANDSTRASSE	76.9	82.5	46.6	-35.8	36.0	41.6	38.7	-2.9
26	MAXFELD	81.6	86.7	52.5	-34.2	44.0	47.0	45.4	-1.6
27	VEILHOF	78.0	83.7	50.8	-33.0	38.9	42.7	38.7	-4.0
28	TULLNAU	74.9	82.5	46.6	-35.8	41.1	46.1	40.9	-5.1
29	GLEISSHAMMER	86.2	89.0	54.5	-34.5	44.6	50.7	50.8	0.1
30	DUTZENDTEICH	76.9	84.6	50.8	-33.8	43.2	49.1	43.4	-5.8
31	ZOLLHAUS	86.3	91.2	59.0	-32.2	34.7	34.9	31.9	-3.0
32	LANGWASSER NORDWEST	81.5	87.0	48.1	-39.0	42.2	43.9	41.1	-2.8
33	LANGWASSER NORDOST	84.2	88.7	50.7	-37.9	45.7	47.0	43.4	-3.6
35	ALTENFURT NORD	83.4	88.5	52.7	-35.8	45.4	49.6	46.1	-3.5
36	LANGWASSER SUEDOST	78.9	85.5	48.7	-36.8	43.1	43.6	43.7	0.1
37	LANGWASSER SUEDWEST	80.4	87.4	48.9	-38.5	41.6	42.5	40.6	-1.9
38	ALTENFURT, MOORENBRUNN	86.0	90.0	51.9	-38.1	47.6	52.1	49.4	-2.7
40	HASENBUECK	77.8	83.4	49.6	-33.8	38.0	40.7	38.1	-2.6
43	DIANASTRASSE	68.1	79.7	40.7	-39.0	34.4	40.2	32.5	-7.6
44	TRIERER STRASSE	86.1	90.3	57.1	-33.3	45.5	48.6	46.6	-2.0

Wahlergebnisse nach Bezirken

Stimmenanteile SPD				Stimmenanteile F.D.P.				Stimmenanteile GRÜNE				Bezirk
BTW 1987	BTW 1983	EuW 1984	Diff. EuW'84 - BTW'83	BTW 1987	BTW 1983	EuW 1984	Diff. EuW'84 - BTW'83	BTW 1987	BTW 1983	EuW 1984	Diff. EuW'84 - BTW'83	
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
30.0	36.2	35.2	-0.9	9.2	6.3	4.4	-1.9	12.6	8.5	11.0	2.5	1
28.8	32.6	28.0	-4.6	14.0	9.2	7.6	-1.6	13.1	9.2	10.4	1.2	2
35.2	38.6	37.6	-1.0	8.9	3.6	3.4	-0.2	11.3	9.4	8.0	-1.4	3
36.7	43.3	41.4	-1.9	5.5	3.9	3.1	-0.8	16.8	10.2	12.1	1.9	4
30.5	36.8	32.9	-3.9	8.7	6.4	3.8	-2.6	16.5	10.5	11.7	1.2	5
34.8	39.9	39.3	-0.6	9.0	6.4	4.1	-2.3	14.4	8.1	10.5	2.4	6
31.2	36.5	32.5	-4.0	9.1	6.0	4.9	-1.1	18.1	10.8	12.6	1.8	7
31.1	37.0	31.7	-5.3	11.3	7.6	5.4	-2.2	15.0	9.4	12.9	3.5	8
35.7	41.1	38.9	-2.2	8.0	5.9	4.1	-1.8	12.5	8.4	9.7	1.4	9
42.8	45.2	44.9	-0.3	6.9	5.0	2.7	-2.3	9.6	5.9	8.1	2.2	10
37.9	43.5	41.2	-2.3	6.7	4.5	3.3	-1.2	12.6	6.8	9.9	3.0	11
28.3	30.8	24.9	-5.9	11.0	9.6	3.8	-5.9	11.6	8.1	10.7	2.6	12
38.7	44.0	41.2	-2.8	5.7	4.3	2.7	-1.6	11.9	6.6	8.8	2.2	13
43.9	47.9	46.3	-1.6	5.7	4.1	2.5	-1.6	9.0	5.4	8.0	2.5	14
45.6	51.8	50.2	-1.6	4.1	3.3	2.0	-1.3	11.2	6.5	8.3	1.8	15
43.0	46.4	46.2	-0.2	5.2	4.0	2.3	-1.7	8.7	5.8	7.3	1.5	16
40.2	42.7	41.6	-1.1	3.2	2.6	1.5	-1.1	6.6	4.3	5.0	0.6	17
49.0	54.8	50.0	-4.8	6.4	5.0	4.5	-0.6	9.9	7.1	16.1	9.0	18
38.0	48.2	44.9	-3.3	4.4	2.7	2.3	-0.4	5.3	3.8	5.0	1.2	19
42.3	45.4	43.8	-1.5	5.5	4.3	2.8	-1.4	8.3	5.9	7.9	2.0	20
41.3	47.2	47.9	0.7	3.9	3.3	2.6	-0.7	5.3	4.6	5.2	0.7	21
40.5	44.7	45.7	1.1	4.5	2.9	2.2	-0.7	16.2	7.8	10.4	2.7	22
40.9	44.4	42.6	-1.9	5.4	4.2	2.0	-2.1	10.7	5.9	9.2	3.2	23
31.1	36.2	31.2	-4.9	9.5	7.5	4.5	-3.0	16.7	10.8	14.0	3.2	24
34.6	40.0	38.8	-1.2	7.2	4.9	3.3	-1.6	19.9	11.8	13.0	1.1	25
32.0	37.3	33.9	-3.4	9.3	7.3	4.4	-2.9	12.5	7.2	10.4	3.1	26
39.1	43.2	41.9	-1.2	6.5	4.9	3.4	-1.4	13.0	7.8	11.1	3.2	27
36.3	39.0	39.1	0.0	8.2	6.0	5.0	-1.0	11.4	7.3	9.2	1.9	28
33.0	35.2	31.2	-4.0	9.5	6.5	3.4	-3.2	11.0	6.6	10.2	3.7	29
32.9	36.6	32.5	-4.0	9.1	5.9	7.2	1.4	12.5	7.6	9.6	2.1	30
54.8	57.3	56.1	-1.2	2.8	2.2	1.3	-0.9	5.8	4.6	7.4	2.8	31
43.1	44.5	42.9	-1.6	5.3	4.7	2.5	-2.2	7.6	5.9	8.5	2.5	32
34.6	39.2	38.5	-0.7	6.6	6.0	3.5	-2.5	11.6	6.6	8.4	1.8	33
37.7	38.0	37.7	-0.3	7.6	4.8	3.4	-1.4	7.6	6.9	8.0	1.2	35
40.2	43.9	41.4	-2.5	7.5	6.2	3.9	-2.3	7.4	5.3	7.2	1.9	36
41.9	46.0	43.6	-2.4	5.5	4.2	2.6	-1.6	8.1	6.1	8.6	2.5	37
32.4	34.9	32.9	-2.0	8.6	6.4	3.3	-3.1	9.2	5.9	9.3	3.4	38
46.5	49.4	46.4	-3.0	3.7	3.1	1.6	-1.4	8.5	5.3	8.6	3.2	40
48.6	50.9	50.3	-0.6	3.9	2.2	1.5	-0.7	10.5	5.9	8.8	2.9	43
35.2	38.0	35.3	-2.6	7.5	5.8	3.1	-2.7	9.0	6.7	10.1	3.4	44

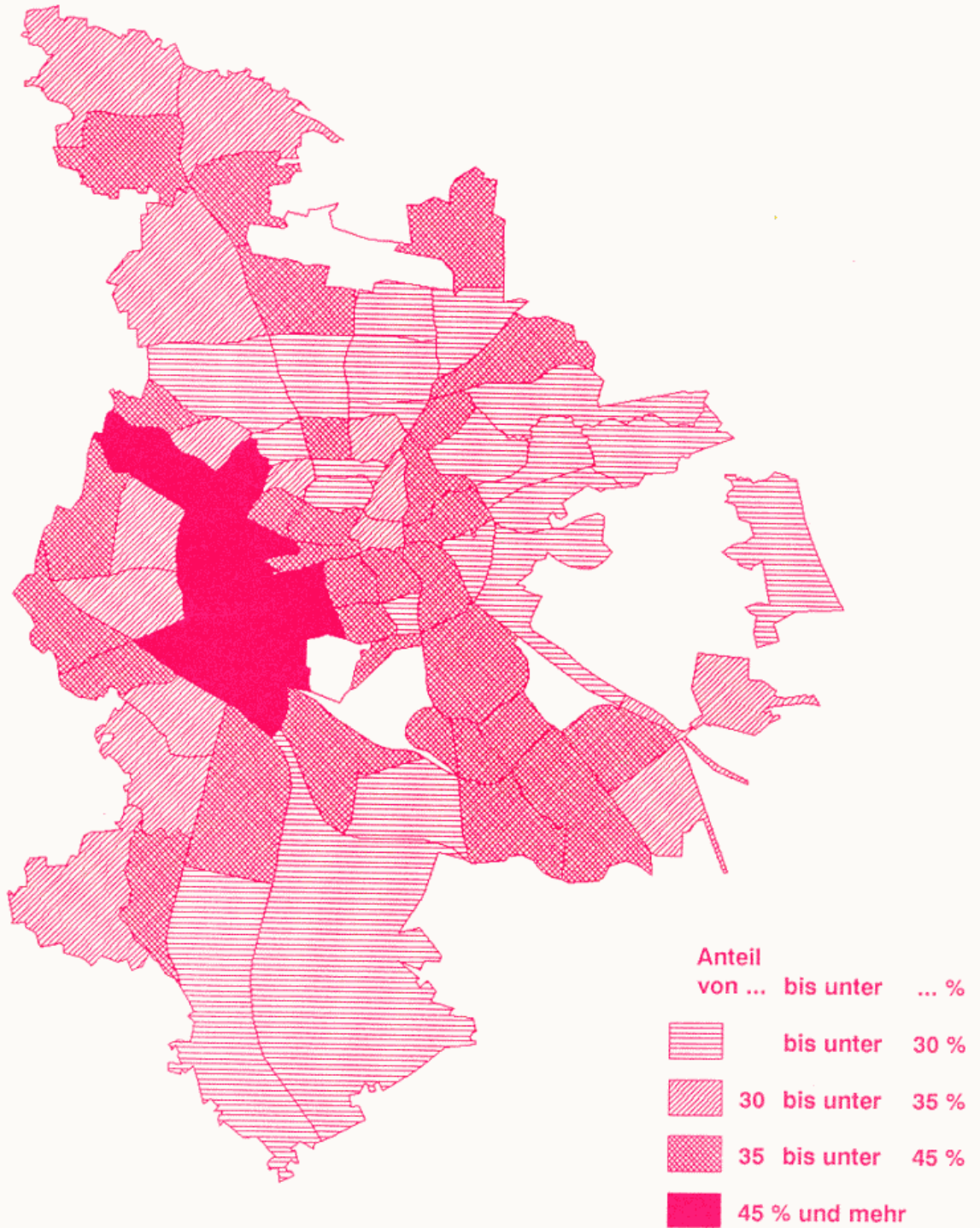
Wahlergebnisse nach Bezirken

Bezirk	Wahlbeteiligung				Stimmenanteile der CSU			
	BTW 1987	BTW 1983	EuW 1984	Diff. EuW'84 - BTW'83	BTW 1987	BTW 1983	EuW 1984	Diff. EuW'84 - BTW'83
	1	2	3	4	5	6	7	8
45 GARTENSTADT	87.0	90.5	58.1	-32.4	30.6	32.2	25.7	-6.5
46 WERDERAU	83.1	86.5	49.6	-36.9	34.0	38.6	32.0	-6.6
47 MAIACH	84.5	86.1	39.7	-46.4	49.8	51.5	52.4	0.9
48 KATZWANG/REICHELSD.OST,-KELLER	85.6	89.7	51.0	-38.7	49.1	51.8	49.3	-2.5
49 KORNBURG UND WORZELDORF	87.7	91.4	51.2	-40.1	48.4	53.1	51.1	-2.0
50 HOHE MARTER	76.7	82.5	44.2	-38.3	44.6	45.0	41.8	-3.3
51 ROETHENBACH WEST	80.9	87.7	48.6	-39.0	50.0	47.4	45.1	-2.3
52 ROETHENBACH OST	83.3	88.6	53.1	-35.5	47.2	49.4	48.6	-0.8
53 EIBACH	84.1	88.2	51.7	-36.5	50.8	53.6	51.5	-2.0
54 REICHELSDORF	80.1	84.9	46.1	-38.8	46.0	46.0	44.2	-1.8
55 KROTTENBACH/MUEHLHOF	83.5	88.8	50.0	-38.8	41.6	44.6	42.7	-1.9
60 GROSSREUTH/SCHWEINAU	79.6	85.5	47.9	-37.6	45.5	48.3	44.5	-3.8
61 GEBERSDORF	83.0	85.8	48.9	-36.9	44.1	47.5	43.6	-3.9
62 GAISMANNSHOF	83.3	88.3	52.6	-35.8	45.4	49.8	45.1	-4.8
63 HOEFEN	80.9	85.2	46.0	-39.2	45.2	45.2	42.8	-2.3
64 EBERHARDSHOF	76.0	83.7	48.5	-35.1	39.2	41.1	36.4	-4.7
65 MUGGENHOF	70.7	81.4	43.3	-38.1	40.6	46.2	42.0	-4.3
70 WESTFRIEDHOF	79.6	82.9	46.4	-36.5	42.7	46.6	44.8	-1.7
71 SCHNIEGLING	81.1	85.8	53.9	-31.9	44.8	46.8	44.8	-2.0
72 WETZENDORF	83.7	88.7	54.9	-33.9	46.1	49.8	46.1	-3.7
73 BUCH	86.0	88.8	49.1	-39.7	56.6	58.8	56.3	-2.5
74 THON	86.5	90.1	55.0	-35.0	49.2	53.6	52.7	-0.8
75 ALMOSHOF	84.1	88.0	50.2	-37.8	59.8	62.2	59.9	-2.3
76 KRAFTSHOF	84.3	87.5	47.7	-39.7	42.7	48.4	42.3	-6.1
77 NEUNHOF	87.4	90.0	49.7	-40.3	52.7	54.1	49.2	-4.9
78 BOXDORF	85.9	90.8	52.3	-38.5	45.5	48.6	43.3	-5.3
79 GROSSGRUENDLACH	87.8	89.9	50.3	-39.6	46.3	49.6	47.2	-2.4
80 SCHLEIFWEG	82.1	87.2	53.2	-34.0	45.8	50.6	51.0	0.3
81 SCHOPPERSHOF	79.8	84.7	51.9	-32.8	39.1	41.2	40.9	-0.3
82 SCHAFHOF	72.0	74.6	46.1	-28.5	49.8	52.6	51.1	-1.5
83 MARIENBERG	87.0	91.2	58.0	-33.2	45.4	51.4	46.0	-5.4
84 ZIEGELSTEIN	84.9	89.6	57.1	-32.5	39.2	42.1	39.3	-2.8
85 MOOSHOF	82.5	87.5	49.1	-38.4	45.8	46.1	46.2	0.0
86 BUCHENBUEHL	87.3	90.4	55.8	-34.6	31.9	33.6	29.3	-4.3
90 ST. JOBST	84.7	88.0	54.7	-33.3	44.5	47.8	49.4	1.6
91 ERLENSTEGEN	87.8	89.7	62.2	-27.5	52.5	55.4	62.4	7.0
92 MOEGELDORF	84.8	88.0	54.9	-33.1	44.5	47.6	50.7	3.1
93 SCHMAUSENBUECKSTRASSE	89.1	92.1	59.1	-33.0	52.0	53.8	59.6	5.8
94 LAUFAMHOLZ	86.4	89.6	53.8	-35.8	46.0	49.9	50.9	0.9
95 ZERZABELSHOF	85.9	89.7	62.7	-27.0	44.8	47.4	48.0	0.6
96 FISCHBACH	82.8	87.3	44.3	-43.0	44.1	49.7	44.8	-4.8
97 BRUNN	87.9	93.0	57.1	-35.8	55.9	55.6	49.6	-6.0
INSGESAMT	80.3	85.6	50.0	-35.6	43.0	45.5	43.4	-2.0

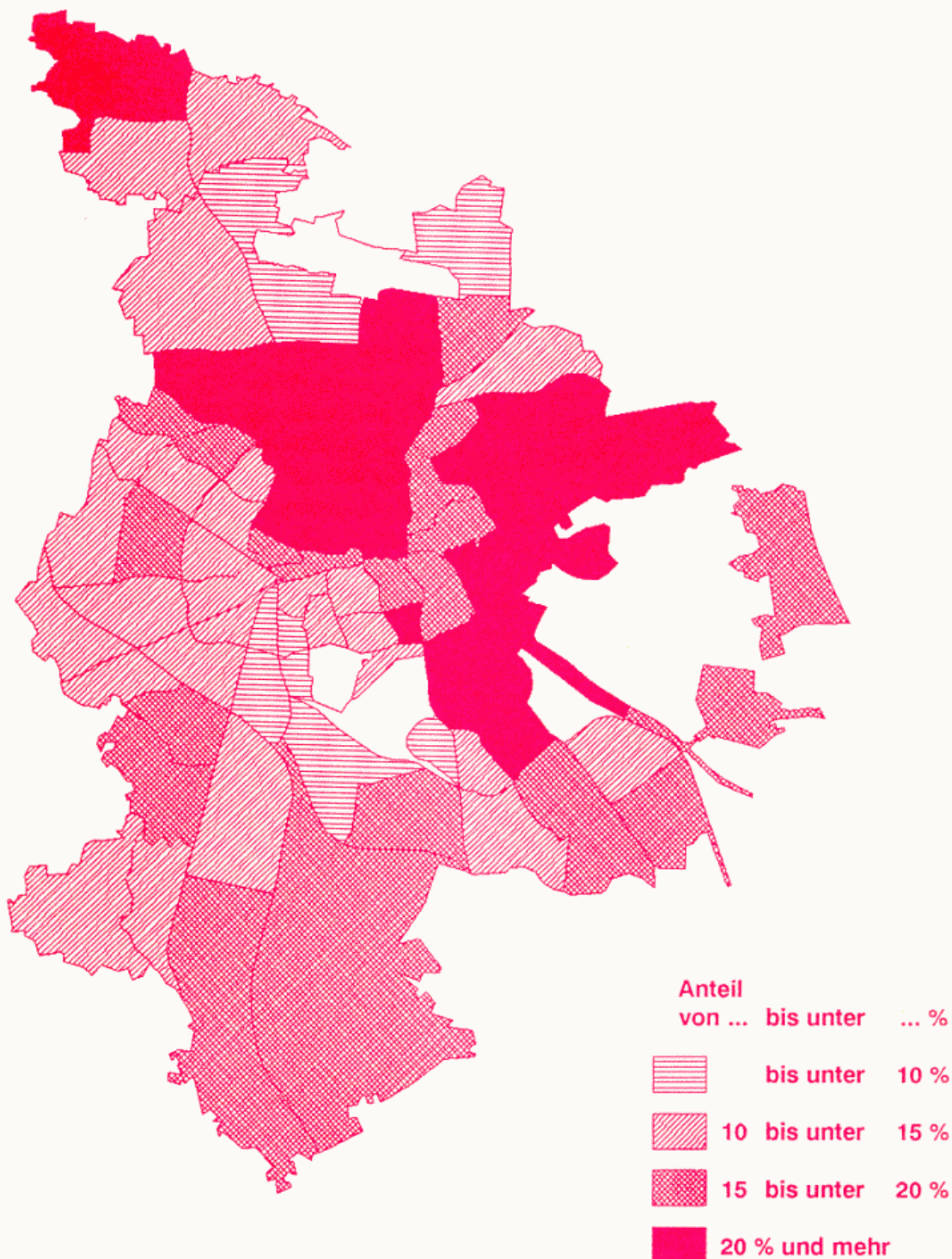
Wahlergebnisse nach Bezirken

Stimmenanteile SPD				Stimmenanteile F.D.P.				Stimmenanteile GRÜNE				Bezirk
BTW 1987	BTW 1983	EuW 1984	Diff. EuW'84 - BTW'83	BTW 1987	BTW 1983	EuW 1984	Diff. EuW'84 - BTW'83	BTW 1987	BTW 1983	EuW 1984	Diff. EuW'84 - BTW'83	
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
56.3	59.0	61.5	2.5	4.0	2.9	1.5	-1.5	7.5	4.8	7.4	2.6	45
50.0	52.7	53.3	0.5	5.8	3.0	3.3	0.3	8.3	4.4	7.2	2.8	46
37.0	38.1	37.9	-0.2	4.9	3.9	2.6	-1.3	4.6	4.0	3.9	-0.1	47
29.8	33.3	31.3	-2.0	9.9	8.2	4.7	-3.5	9.6	6.0	9.5	3.6	48
30.2	31.9	31.8	-0.1	10.8	8.8	5.0	-3.8	8.6	5.4	7.9	2.5	49
40.7	46.1	44.4	-1.7	5.3	3.5	2.3	-1.2	7.1	4.3	6.1	1.8	50
34.1	41.1	38.2	-2.8	7.3	5.4	3.8	-1.6	6.3	5.0	7.2	2.2	51
34.6	36.8	33.4	-3.4	8.7	7.2	4.5	-2.7	7.5	5.5	8.7	3.2	52
29.4	33.4	31.1	-2.3	9.2	6.2	4.1	-2.1	8.2	5.8	7.8	2.0	53
37.1	41.6	39.0	-2.6	6.6	5.8	2.8	-3.0	7.9	5.4	8.5	3.1	54
37.8	40.5	40.2	-0.3	9.1	7.1	4.0	-3.1	9.7	7.3	10.2	2.9	55
37.8	40.6	39.3	-1.3	8.6	6.2	3.5	-2.7	6.4	4.2	8.2	4.0	60
38.4	41.1	40.4	-0.7	6.2	5.1	3.5	-1.5	8.6	5.3	7.9	2.6	61
33.8	36.5	35.6	-0.9	9.6	6.5	3.8	-2.8	8.8	6.0	9.6	3.6	62
37.7	43.6	41.2	-2.4	7.2	5.7	2.1	-3.5	8.0	4.9	7.3	2.4	63
44.8	49.5	49.4	-0.2	4.7	3.1	1.4	-1.7	8.6	5.1	8.3	3.3	64
43.1	45.8	43.0	-2.8	4.8	2.8	2.3	-0.6	9.9	3.2	7.5	4.3	65
35.6	40.9	35.4	-5.5	9.9	5.4	5.1	-0.3	9.7	7.0	10.5	3.5	70
36.4	40.2	38.6	-1.6	6.6	4.7	3.3	-1.4	9.7	6.5	8.2	1.6	71
31.1	33.6	33.7	0.1	11.2	8.9	4.6	-4.2	9.6	6.7	10.2	3.4	72
24.8	28.2	29.1	0.9	6.1	5.2	3.0	-2.1	10.7	6.6	8.2	1.5	73
26.5	28.9	27.0	-1.8	11.4	9.9	4.5	-5.4	10.7	6.8	10.6	3.8	74
29.8	29.6	30.8	1.3	4.9	4.3	0.9	-3.4	2.8	3.3	5.2	1.9	75
38.3	44.1	44.4	0.3	6.2	3.2	1.3	-1.9	9.0	2.7	6.7	4.0	76
33.1	35.6	38.6	2.9	5.4	5.4	2.4	-3.0	5.7	4.2	5.5	1.3	77
39.0	38.5	39.9	1.4	6.4	6.1	4.0	-2.1	7.6	6.5	8.9	2.4	78
31.7	35.0	35.7	0.7	12.1	9.6	5.6	-4.0	8.8	5.1	8.4	3.3	79
29.3	33.5	31.8	-1.6	11.2	8.3	5.8	-2.5	11.8	7.3	7.5	0.2	80
39.5	45.5	43.0	-2.5	8.4	6.1	3.4	-2.6	10.7	6.1	7.7	1.6	81
32.8	36.9	33.6	-3.3	9.2	6.9	3.7	-3.2	5.9	2.5	5.7	3.2	82
28.4	30.8	28.6	-2.1	13.5	9.9	8.1	-1.8	10.8	7.0	11.3	4.3	83
41.2	44.4	42.8	-1.6	8.8	6.3	4.4	-1.9	8.8	6.0	8.3	2.3	84
31.3	37.5	33.7	-3.8	9.5	8.1	3.8	-4.3	10.6	7.3	10.3	3.0	85
50.0	54.8	53.2	-1.6	7.5	5.6	3.1	-2.5	8.4	5.2	9.7	4.5	86
29.7	33.4	28.6	-4.8	12.2	10.1	5.7	-4.4	11.6	7.6	10.5	2.9	90
16.8	18.8	15.5	-3.3	20.2	17.6	8.5	-9.1	9.6	7.5	9.8	2.2	91
26.7	32.3	28.7	-3.6	15.3	11.4	7.3	-4.1	11.9	7.5	9.0	1.5	92
17.3	20.8	15.9	-4.9	20.2	18.1	11.5	-6.6	9.4	6.4	8.5	2.1	93
29.4	33.3	30.3	-3.0	12.6	9.8	4.4	-5.4	10.0	6.2	10.0	3.8	94
32.4	35.8	33.8	-2.0	11.4	9.0	5.1	-3.9	9.9	6.7	8.3	1.5	95
31.6	33.1	31.3	-1.8	11.5	8.8	6.5	-2.2	10.5	7.0	10.9	3.9	96
20.8	26.1	25.0	-1.1	9.5	9.6	4.0	-5.6	11.1	7.4	14.1	6.8	97
36.5	40.7	38.7	-2.0	8.1	6.1	3.7	-2.4	10.3	6.5	9.0	2.5	

Karte 3: Der Anteil der Arbeiter an den Erwerbstätigen in den Bezirken der Stadt Nürnberg am 27.5.1987 (Volkszählung)



Karte 4: Der Anteil der Abiturienten an der Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung im Alter von 15 bis unter 65 Jahren mit allgemeinbildendem Schulabschluß in den Bezirken der Stadt Nürnberg am 27.5.1987 (Volkszählung)



Ausgewählte Strukturdaten nach Bezirken -Stand Volkszählung 1987-

Bezirk	Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung			Selbstständige	Beamte, Angestellte	Arbeiter	Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung im Alter von 15 bis unter 65 Jahren mit			
	insg.	darunter					Volkschule	Realschule	Abitur/FH-Reife	
		Ausländer	65 Jahre und älter							
	in % von Spalte 1						in % der Erwerbstätigen insgesamt			in % der Bev. mit allgemeinbildendem Schulabschluß
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
1	ALTSTADT, ST. LORENZ	4487	22.3	13.8	14.7	49.3	36.0	57.9	20.4	21.7
2	MARIENVORSTADT	1288	9.7	22.0	9.2	60.5	30.3	54.1	22.7	23.2
3	TAFELHOF	987	20.0	13.6	7.3	48.0	44.7	65.8	17.9	16.4
4	GOSTENHOF	7980	40.2	10.0	7.0	33.1	59.9	72.7	11.6	15.7
5	HIMPFELSHOF	5330	18.3	16.6	10.1	52.5	37.4	56.7	19.9	23.4
6	ALTSTADT, ST. SEBALD	9544	8.7	20.5	10.9	60.1	29.1	50.8	21.9	27.3
7	ST. JOHANNIS	7284	12.3	18.4	9.2	59.0	31.7	51.1	22.5	26.4
8	PIRCKHEIMERSTRASSE	7134	11.0	19.3	10.3	59.8	30.0	50.6	22.3	27.1
9	WOEHRD	9530	9.1	20.1	8.4	58.8	32.8	55.5	21.7	22.8
10	LUDWIGSFELD	9817	18.2	18.8	5.8	50.2	44.0	67.9	16.1	16.0
11	GLOCKENHOF	14062	17.2	17.6	6.7	50.4	42.9	66.3	17.5	16.2
12	GUNTHERSTRASSE	3458	8.4	20.2	12.4	64.2	23.3	49.9	24.9	25.2
13	GALGENHOF	16409	19.5	16.7	6.7	49.1	44.2	67.4	17.9	14.7
14	HUMMELSTEIN	10063	14.8	22.1	5.0	50.8	44.2	71.2	17.1	11.7
15	GUGELSTRASSE	7369	25.2	17.0	5.3	39.5	55.2	74.1	15.3	10.6
16	STEINBUEHL	11471	16.6	19.5	4.9	46.2	48.9	73.5	15.7	10.7
17	GIBITZENHOF	4889	13.0	23.1	3.0	44.3	52.7	77.1	13.0	9.9
18	SANDREUTH	449	27.2	14.3	8.4	37.9	53.7	75.5	15.0	9.6
19	SCHWEINAU	4320	18.9	12.8	4.2	35.3	60.4	74.4	13.2	12.4
20	ST. LEONHARD	11885	20.3	15.9	5.5	41.7	52.8	75.6	14.1	10.3
21	SUENDERSBUEHL	5602	14.9	17.4	4.5	35.8	59.7	76.7	12.5	10.9
22	BAERENSCHANZE	9634	35.6	9.7	4.4	31.1	64.4	75.3	13.0	11.7
23	SANDBERG	10540	14.0	20.1	4.9	49.5	45.6	70.5	16.1	13.4
24	BIELINGPLATZ	4764	11.3	17.5	7.6	65.8	26.6	49.9	23.8	26.3
25	UHLANDSTRASSE	9681	17.1	15.2	7.6	51.7	40.7	57.5	18.0	24.6
26	MAXFELD	8945	9.1	22.2	8.0	61.3	30.6	51.3	20.8	27.8
27	VEILHOF	11793	11.5	22.0	7.7	55.8	36.6	61.1	20.1	18.7
28	TULLNAU	3800	13.8	18.5	8.6	52.8	38.6	61.5	19.4	19.1
29	GLEISSHAMMER	4501	3.7	21.5	9.6	68.1	22.3	51.0	26.9	22.0
30	DUTZENDTEICH	991	10.6	24.8	11.2	53.6	35.2	58.6	19.6	21.7
31	ZOLLHAUS	4423	6.1	22.4	1.3	56.7	42.0	78.2	14.4	7.5
32	LANGWASSER NORDWEST	8473	5.1	15.9	4.5	60.1	35.3	65.1	22.6	12.3
33	LANGWASSER NORDOST	4914	5.4	5.4	4.2	59.8	36.0	56.1	23.3	20.6
34	BEUTHENER STRASSE	255	3.1	10.2
35	ALTENFURT NORD	1277	5.6	18.2	6.8	52.2	41.0	68.2	19.6	12.2
36	LANGWASSER SUEDOST	11669	7.8	15.7	5.0	50.3	44.8	66.0	17.9	16.2
37	LANGWASSER SUEDWEST	9524	5.0	17.1	4.0	54.6	41.4	69.3	18.2	12.5
38	ALTENFURT, MOORENBRUNN	8152	4.6	13.8	7.7	62.2	30.1	62.5	22.5	15.0
40	HASENBUECK	4108	10.9	25.5	3.1	53.8	43.1	71.5	17.4	11.1
41	RANGIERBAHNHOF	206	19.4	3.9

Bezirk	Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung			Selbständige	Beamte, Angestellte	Arbeiter	Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung im Alter von 15 bis unter 65 Jahren mit												
	insg.	darunter					in % von Spalte 1	in % der Erwerbstätigen insgesamt	in % der Bev. mit allgemeinbildendem Schulabschluß	Volkschule	Realschule	Abitur/FH-Reife							
		Ausländer	65 Jahre und älter																
													1	2	3	4	5	6	7
42	KATZWANGER STRASSE	196	24.0	-
43	DIANASTRASSE	2308	43.2	12.7	3.5	32.7	63.8	80.0	11.5	8.6									
44	TRIERER STRASSE	5147	1.9	21.9	8.1	63.8	28.1	60.8	23.5	15.7									
45	GARTENSTADT	7962	2.7	24.8	4.2	57.5	38.3	73.7	17.4	8.9									
46	WERDERAU	4262	14.9	16.9	4.2	40.7	55.1	77.1	13.8	9.1									
47	MAIACH	1047	5.0	6.8	8.3	53.7	38.0	68.0	20.9	11.1									
48	KATZWANG/REICHELSD. OST, -KELLER	9915	3.2	15.1	10.3	62.3	27.4	57.0	26.5	16.5									
49	KORNBURG UND WORZELDORF	10778	2.1	10.2	12.0	66.2	21.9	55.8	26.2	18.1									
50	HOHE MÄRTER	6783	13.2	17.7	5.9	42.6	51.5	74.4	15.3	10.3									
51	ROETHENBACH WEST	8701	4.6	15.2	5.0	54.3	40.7	66.9	19.0	14.1									
52	ROETHENBACH OST	8372	4.6	19.6	6.4	60.8	32.8	61.5	23.2	15.3									
53	EIBACH	8237	4.8	18.3	9.9	59.1	31.0	61.5	22.4	16.1									
54	REICHELSDORF	7748	5.6	17.5	7.3	53.1	39.6	67.6	20.5	12.0									
55	KROTTENBACH/MUEHLHOF	1921	5.9	14.4	14.4	54.8	30.8	62.2	23.0	14.8									
60	GROSSREUTH/SCHWEINAU	3624	9.4	21.1	6.2	59.7	34.1	67.8	19.0	13.2									
61	GEBERSDORF	4082	3.0	15.2	6.8	57.6	35.5	67.0	20.7	12.2									
62	GAISMANNSHOF	4452	4.4	16.7	10.4	59.5	30.1	61.9	22.4	15.6									
63	HOEFEN	2818	11.5	12.8	8.4	50.4	41.3	71.3	17.4	11.3									
64	EBERHARDSHOF	7623	21.8	17.3	5.2	44.2	50.7	73.5	15.7	10.8									
65	MUGGENHOF	1628	32.6	10.7	6.9	32.7	60.4	75.0	14.6	10.5									
70	WESTFRIEDHOF	1744	10.6	15.7	6.8	63.1	30.1	59.3	23.9	16.7									
71	SCHNIEGLING	2831	11.5	16.0	8.9	53.9	37.2	64.9	19.5	15.6									
72	WETZENDORF	5243	5.1	12.8	11.8	66.0	22.3	51.5	24.6	23.9									
73	BUCH	1232	7.3	13.8	25.0	40.9	34.2	73.7	16.0	10.3									
74	THON	4809	4.5	12.6	12.5	67.9	19.6	50.6	25.4	24.0									
75	ALMOSHOF	912	6.1	16.8	22.0	37.4	40.5	78.7	13.0	8.3									
76	KRAFTSHOF	642	2.6	15.4	17.5	46.0	36.5	74.8	15.5	9.8									
77	NEUNHOF	1247	1.6	13.3	17.3	48.3	34.4	71.0	17.9	11.1									
78	BOXDORF	2474	3.0	10.5	8.7	51.2	40.2	67.9	18.0	14.1									
79	GROSSGRUENDLACH	4098	2.2	10.2	10.8	58.6	30.5	57.8	21.9	20.2									
80	SCHLEIFWEG	3270	6.5	20.9	11.3	59.6	29.1	53.3	23.5	23.2									
81	SCHOPPERSHOF	7866	9.9	27.6	6.1	53.6	40.3	62.7	19.1	18.2									
82	SCHAFHOF	2654	22.6	16.9	4.1	56.9	38.9	65.5	19.9	14.5									
83	MARIENBERG	3528	4.1	17.9	12.3	67.0	20.7	45.3	28.1	26.6									
84	ZIEGELSTEIN	5593	2.7	24.8	9.1	61.3	29.7	59.6	23.7	16.8									
85	MOOSHOF	1916	3.1	16.9	8.8	69.5	21.8	50.6	29.3	20.1									
86	BUCHENBUEHL	2562	1.6	21.5	7.4	56.0	36.6	71.9	18.7	9.5									
87	FLUGHAFEN	20	-	-									
90	ST. JOBST	7170	7.5	19.6	12.5	63.1	24.4	49.0	25.4	25.7									
91	ERLENSTEGEN	3520	3.8	23.4	26.2	64.0	9.8	28.5	29.7	41.8									
92	MOEGELDORF	4571	7.2	17.8	13.4	64.5	22.1	46.9	26.4	26.6									
93	SCHMAUSENBUECKSTRASSE	4606	2.1	20.7	23.2	66.6	10.2	30.7	30.6	38.6									
94	LAUFAMHOLZ	6685	3.7	16.1	11.2	68.0	20.8	47.8	27.7	24.6									
95	ZERZABELSHOF	8291	3.4	33.2	9.9	66.7	23.4	51.3	26.6	22.1									
96	FISCHBACH	4132	4.6	13.5	11.9	55.3	32.9	58.2	22.7	19.1									
97	BRUNN	715	1.3	9.7	19.1	59.4	21.5	56.4	24.3	19.3									
	INSGESAMT	470943	11.4	17.8	7.9	54.1	38.0	62.9	19.9	17.2									

Die Europawahl von A bis Z *

A ABGEORDNETE

In das Europäische Parlament werden 518 Abgeordnete aus den 12 Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gewählt. Auf die Bundesrepublik Deutschland entfallen 81 Abgeordnete, hiervon wählt – entsprechend der Regelung für die Bundestagswahl – drei das Berliner Abgeordnetenhaus.

Die Abgeordneten werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für fünf Jahre gewählt. Sie sind weder an Aufträge noch Weisungen gebunden. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im nationalen Parlament ist möglich.

VERTEILUNG DER ABGEORDNETEN AUF DIE MITGLIEDSTAATEN

	Einwohner (in Mio)	Wahlberechtigte (in Mio)	S i t z e	
			Anzahl	Prozent
Belgien	9,9	6,9	24	4,63
Dänemark	5,1	3,8	16	3,09
BR Deutschland	61,1	44,4	81	15,64
Frankreich	55,3	36,4	81	15,64
Griechenland	10,0	7,8	24	4,63
Großbritannien	56,8	43,0	81	15,64
Irland	3,5	2,4	15	2,90
Italien	57,2	44,4	81	15,64
Luxemburg	0,37	0,2	6	1,16
Niederlande	14,6	10,7	25	4,83
Portugal	10,3	7,4 ¹⁾	24	4,63
Spanien	38,7	28,3 ¹⁾	60	11,58
EG insgesamt	322,87	235,7	518	100

1) geschätzt.

—————> EUROPÄISCHES PARLAMENT

AKTIVES WAHLRECHT

Wahlberechtigt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens 3 Monaten im Geltungsbereich des Europawahlgesetzes eine Wohnung innehaben oder sich gewöhnlich aufhalten,
3. nicht ausdrücklich vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wahlberechtigt sind auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

- seit mindestens drei Monaten in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
- in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten des Europarates leben, sofern sie nach dem 23. Mai 1949 und vor ihrem Fortzug mindestens 3 Monate ununterbrochen im Geltungsbereich des Europawahlgesetzes eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben,
- in anderen Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches des Europawahlgesetzes leben, sofern sie vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und seit dem Fortzug aus diesem Geltungsbereich nicht mehr als zehn Jahre verstrichen sind. Entsprechendes gilt für Seeleute auf Schiffen, die nicht die Bundesflagge führen, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl ist die Eintragung im Wählerverzeichnis oder der Besitz eines Wahlscheines.

—————> PASSIVES WAHLRECHT

* Um Nürnberger Daten ergänzte Fassung von "Kleines Bremer Wahl ABC" (Stand 12. Mai 1989); Wiedergabe mit Zustimmung des Statistischen Landesamtes Bremen

ALLGEMEINE WAHL

Die Allgemeinheit der Wahl besagt, daß alle Staatsbürger unabhängig von Geschlecht, Rasse, Einkommen, Besitz, Stand, Bildung oder Religionszugehörigkeit das Stimmrecht besitzen.

ANFECHTUNG DER WAHL

→ WAHLPRÜFUNG

AUFSTELLUNG DER BEWERBER

Bewerber oder Ersatzbewerber für einen Wahlvorschlag müssen in geheimer Abstimmung der räumlich zuständigen Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen gewählt werden. Sie können entweder auf Listen für einzelne Länder (Landeslisten) oder auf einer gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundesliste) kandidieren. Ein Bewerber in einer Liste für ein Land kann auch noch als Bewerber in einer Liste desselben Wahlvorschlagsberechtigten für ein weiteres Land benannt werden; sofern er nur in einem Wahlvorschlag benannt ist, kann er in diesem zugleich als Ersatzbewerber benannt werden.

Die Reihenfolge der Bewerber auf den Listen kann nach Zulassung der Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden (Starre Listen).

→ BUNDESLISTEN, ERSATZBEWERBER

→ LANDESLISTEN, WAHLVORSCHLÄGE

B BEHINDERTE WÄHLER

Um die Stimmabgabe eines Wahlberechtigten zu ermöglichen, der des Lesens und Schreibens unkundig oder durch körperliches Gebrechen, z. B. Lähmung, Blindheit, behindert ist, kann dieser sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung zur Wahl erlangt.

BRIEFWAHL

Wahlberechtigte, die aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder aus anderen wichtigen Gründen (Urlaub) verhindert sind, an der Wahl in ihrem Wahllokal teilzunehmen, können mit einem Wahlschein ihre Stimme per Briefwahl schon vor dem Wahltag abgeben. Der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines ist persönlich (Wahlbenachrichtigungskarte und Personalausweis mitbringen) oder schriftlich unter Verwendung des Antragsvordruckes auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte – nicht telefonisch oder telegrafisch – beim zuständigen Wahlamt zu stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Die Erteilung von Briefwahlunterlagen setzt die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge durch den Bundeswahlleiter und den Druck des Stimmzettels voraus. Briefwahlunterlagen können
frühestens ab 15. Mai 1989
ausgegeben werden. Die Antragsfrist endet am
16. Juni 1989, 18.00 Uhr.

In Fällen nachgewiesener plötzlicher Erkrankung ist die Erteilung noch bis zum Wahltag, 12.00 Uhr, möglich.

Der Wahlbrief muß spätestens am Wahltag um 21.00 Uhr beim Nürnberger Wahlamt oder bei der Hauptpost in Nürnberg wieder eingegangen sein; daher ist die Abgabe zur Post spätestens am 16. Juni 1989 geboten.

BUNDESLISTEN

→ AUFSTELLUNG DER BEWERBER, WAHLVORSCHLÄGE

BUNDESWAHLAUSSCHUSS

Der Bundeswahlausschuß besteht aus dem Bundeswahlleiter und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern. Er verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er hat folgende Aufgaben:

- Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Landeswahlausschüsse und des Bundeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren;
- am 21.4.1989: Beschlußfassung über die Zulassung der gemeinsamen Listen für alle Länder; Beschlußfassung über die Erklärung, daß eine Liste oder mehrere Listen für einzelne Länder von der Listenverbindung ausgeschlossen sein sollen;
- Feststellung der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt abgegebenen Stimmen, wieviel Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerber gewählt sind.

D DOPPELMANDAT

Das Doppelmandat, also die gleichzeitige Mitgliedschaft im nationalen und im Europäischen Parlament, ist erlaubt.

E ERSATZBEWERBER

Neben dem Bewerber kann ein aus dem gleichen Regionalverband stammender Ersatzbewerber aufgestellt werden. Damit soll insbesondere bei Bundeslisten gewährleistet werden, daß, wenn der gewählte Bewerber aus irgendeinem Grunde ausscheidet, der gleiche Regionalverband weiterhin, und zwar durch den Ersatzbewerber, vertreten bleibt.

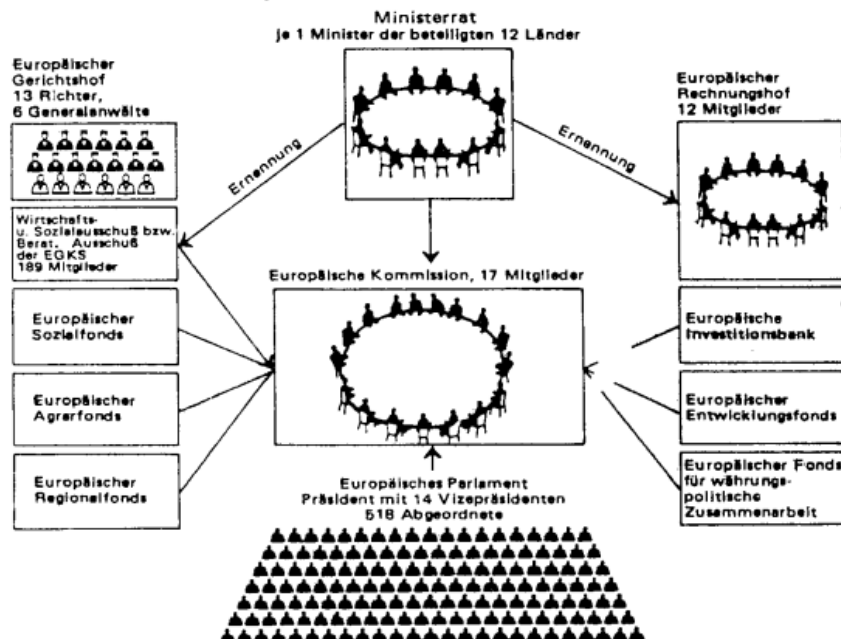
- AUFSTELLUNG DER BEWERBER, WAHLVORSCHLÄGE
- NACHFOLGE AUSGESCHIEDENER ABGEORDNETER

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Die Verträge von Paris (1951) und Rom (1957) begründeten drei Europäische Gemeinschaften: die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (EAG), für die sich heute der Sprachbegriff Europäische Gemeinschaft (EG) herausgebildet hat.

Die EG ist heute der Zusammenschluß von 12 europäischen Staaten, Belgien, Dänemark, BR Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal und Spanien. Die EG ist der politisch engste Zusammenschluß europäischer Staaten und hat ihre eigenen Organe, deren Beschlüsse zum Teil in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht sind.

Die Organe der Europäischen Gemeinschaft



EUROPÄISCHES PARLAMENT

Das Europäische Parlament (EP) besteht aus 518 Mitgliedern. Im Juni 1979 wurde das EP zum erstenmal in allgemeiner direkter Wahl gewählt. In den ersten Jahren der EG war das Parlament weit kleiner. Es hatte 198 Abgeordnete, die aus den nationalen Parlamenten entsandt wurden.

Das EP hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- überwiegend beratende Funktionen und Kontrollaufgaben gegenüber der Kommission und dem Ministerrat
- es kann die Kommission zum Rücktritt zwingen
- Stellungnahme zu Vorschlägen der Kommission (Mitwirkung bei der Gesetzgebung)
- Entscheidung über den Haushaltsentwurf der EG
- das Recht, der Kommission über die Ausführung des Haushaltsplanes Entlastung zu erteilen.

Es übt insbesondere die Kontrolle über die politischen Entscheidungen aus, die von der EG über den einzelstaatlichen Rahmen der Mitgliedstaaten hinaus getroffen werden.

F FÜNF-PROZENT-KLAUSEL

—————> SPERRKLAUSEL

G GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND RECHTSVORSCHRIFTEN DER WAHL

Das in den Verträgen der EG vorgeschriebene einheitliche Verfahren in allen Mitgliedstaaten konnte bislang noch nicht verwirklicht werden. Daher gelten auch für die Europawahl 1989 die nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der EG. Für die Bundesrepublik Deutschland sind dies

1. Gesetz zu dem Beschluß und Akt des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung vom 4. August 1977 (BGBl. II S. 733), Gesetz zu dem Vertrag vom 28. Mai 1979 und dem Beschluß vom 24. Mai 1979 über den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, zur Europäischen Atomgemeinschaft und zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 14. März 1980 (BGBl. II S. 229), Gesetz zu dem Vertrag vom 13. März 1984 zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften bezüglich Grönlands vom 14. Januar 1985 (BGBl. II S. 73) sowie Gesetz zu dem Vertrag vom 12. Juni 1985 und dem Beschluß vom 11. Juni 1985 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, zur Europäischen Atomgemeinschaft und zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 6. Dezember 1985 (BGBl. II S. 1249).
2. Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz - EuWG) vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709), geändert am 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1577), 30. März 1988 (BGBl. I S. 502) und 22. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2615).
3. Bundeswahlgesetz (BWG) vom 7. Mai 1956 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert am 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2422), soweit im EuWG nichts anderes bestimmt ist.
4. Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlordnung - EuWO) vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1453).
5. Bekanntmachung des Wahltages für die Europawahl 1989 vom 7. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2205).

H HARE-NIEMEYER - VERFAHREN

Bis einschließlich der Europawahl 1984 wurde die Sitzverteilung nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt errechnet. Durch die Änderung des EuWG am 30. März 1988 wurde dieses durch das modifizierte Rechenverfahren nach Niemeyer ersetzt, das zu einer besseren proportionalen Umsetzung der Stimmenverhältnisse in Sitze führt. Es arbeitet mit folgender Formel:

$$x = \frac{\text{(gesuchte Zahl der Sitze)} \times \text{Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze} \times \text{Stimmen der betreffenden Partei}}{\text{Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Stimmen}}$$

Einer Liste werden zunächst nur so viele Sitze zugeteilt, wie sich bei x ganze Zahlen ergeben. Die danach nicht verteilten Sitze werden in der Reihenfolge der Zahlenwerte (hinter dem Komma) bei x zugeteilt.
Erhält hiernach eine Liste, auf die mehr als die Hälfte aller zu berücksichtigenden Stimmen entfallen ist, nicht auch mehr als die Hälfte aller Sitze, wird ihr vorab ein weiterer Sitz zugeteilt.

HOCHRECHNUNGEN

Neben der amtlichen Ermittlung des Wahlergebnisses durch die dazu berufenen Wahlorgane vermitteln wissenschaftliche Institute insbesondere den Fernseh- und Rundfunkanstalten am Wahlabend frühzeitige Aussagen über den Wahlausgang aufgrund von Wahlergebnissen aus stichprobenweise ausgesuchten Wahlbezirken im gesamten Wahlgebiet.

L LANDESLISTEN

—————> AUFSTELLUNG DER BEWERBER, WAHLVORSCHLÄGE

LANDESWAHLAUSSCHUSS

Der Landeswahlausschuß besteht aus dem Landeswahlleiter und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern. Er verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung am 21. April 1989 über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge (Landeslisten) und stellt nach der Wahl das endgültige Ergebnis im Lande fest.

N NACHFOLGE AUSGESCHIEDENER ABGEORDNETER

Lehnt ein gewählter Bewerber die Wahl ab oder scheidet ein Abgeordneter aus, so wird der Sitz durch seinen Ersatzbewerber besetzt. Ist ein Ersatzbewerber nicht benannt oder ist dieser vorher ausgeschieden, so rückt der nächste Bewerber aus dem gleichen Wahlvorschlag nach. Unberücksichtigt bleibt, wer inzwischen aus der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung ausgeschieden ist. Ein Verzicht auf eine Nachfolge ist nicht widerrufbar. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der zu vergebende Sitz unbesetzt.

—————> ERSATZBEWERBER

O ORGANISATION DER WAHL

Die Stadt Nürnberg bildet bei der Europawahl einen Wahlkreis.

Stadtwahlleiter ist Oberbürgermeister Dr. Peter Schönlein.

Er bedient sich bei der Ausübung dieser Funktion des Amtes für Stadtforschung und Statistik als Wahlamt.

Die Stadt Nürnberg ist in 529 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Für die Briefwahl werden zusätzlich 64 Bezirke gebildet.

Jeder Wahlvorstand setzt sich aus mindestens sechs Personen zusammen. Von den rund 3 600 freiwilligen Wahlhelfern übt der größte Teil dieses Ehrenamt schon seit vielen Jahren aus und bildet damit einen wichtigen Garanten für die erfolgreiche Durchführung der Wahlen.

P PARTEIEN

Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der parlamentarischen Vertretung des Volkes mitwirken wollen. Sie und sonstige politische Vereinigungen können allein Träger von Wahlvorschlägen sein.

—————> SONSTIGE POLITISCHE VEREINIGUNGEN,
—————> WAHLVORSCHLÄGE

PASSIVES WAHLRECHT

Wählbar in das Europäische Parlament ist, wer am Wahltag

- seit mindestens einem Jahr Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und
- das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar ist,

- wer vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (§ 13 BWG)
- wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- wer ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und diese Rechtsstellung durch Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65) erlangt hat.

→ WAHLVORSCHLÄGE

R REPRÄSENTATIVE WAHLSTATISTIK

Um die Wahlbeteiligung und die Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Altersgruppen und Geschlecht der Wähler auswerten zu können, sieht das Wahlrecht auch für die Wahl des Europäischen Parlaments vor, daß in ausgewählten Wahlbezirken Stimmzettel mit aufgedruckten Unterscheidungsbezeichnungen ausgegeben werden. Für die Stimmabgabe werden jeweils 5 Altersgruppen gebildet. Die Feststellung der Wahlbeteiligung erfolgt aufgrund des Wählerverzeichnisses in jeweils 10 Altersgruppen. Wahlheimnis und damit Datenschutz sind gewährleistet.

Die Wahlbezirke sind so ausgewählt und die Auszählung der Stimmen wird so durchgeführt, daß daraus keinerlei Anhaltspunkte für die Stimmabgabe einer Einzelperson gewonnen werden können. Die Sonderauszählungen werden in Nürnberg in 32 Wahlbezirken durchgeführt, die am Wahltag durch Aushänge besonders gekennzeichnet sind. Die Ergebnisse werden nur summarisch und nicht für einzelne Wahlbezirke bekanntgegeben.

→ WAHLERGEBNIS

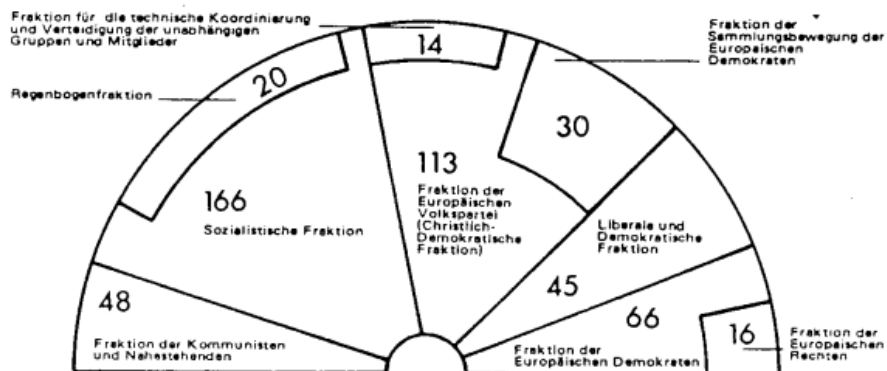
S SITZVERTEILUNG

Aufgrund der Ergebnismeldungen der Kreis-, Stadt- und Landeswahlleiter stellt der Bundeswahlleiter zunächst fest, welche Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen an der Sitzverteilung teilnehmen können (Sperrklausel).

Sodann ermittelt er unter Anwendung des Hare-Niemeyer Verfahrens, wie sich die Sitze auf die einzelnen zu berücksichtigenden Wahlvorschläge verteilen. Verbundene Landeslisten gelten bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Wahlvorschlägen als ein Wahlvorschlag.

→ SPERRKLAUSEL, WAHLSYSTEM

Die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments nach Fraktionen
Stand 1989



SONSTIGE POLITISCHE VEREINIGUNGEN

Wahlvorschläge können nicht nur von Parteien, sondern auch von sonstigen mitgliederschaftlich organisierten, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichteten Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den europäischen Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (sonstige politische Vereinigungen) eingereicht werden.

SPERRKLAUSEL

Das Ziel der Sperrklausel ist, ein funktionsfähiges Parlament zu schaffen. Um parlamentarische Mehrheiten zu erreichen, werden bei der Verteilung der Sitze nur Parteien und sonstige politische Vereinigungen berücksichtigt, die mindestens 5 % der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

STADTWAHLAUSSCHUSS

Der Stadtwahlausschuß besteht in Nürnberg aus dem Stadtwahlleiter und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern. Der Stadtwahlausschuß stellt nach der Wahl fest, wieviele Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben worden sind. Er hat das Recht auf Nachprüfung der Feststellungen der Wahlvorstände.

STIMMABGABE

Jeder Wähler hat für die Wahl zum Europäischen Parlament eine Stimme. Mit dieser Stimme entscheidet sich der Wähler für den Listenwahlvorschlag einer Partei bzw. einer sonstigen politischen Vereinigung. Neben deren Namen und Kurzbezeichnung bzw. Kennwort sind auf dem Stimmzettel die ersten zehn Bewerber des Wahlvorschlages aufgeführt. Der Wähler kann seine Stimme nur für einen Listenwahlvorschlag insgesamt abgeben, ohne daß er die Reihenfolge der Kandidaten verändern kann (sog. Starre Listen). Der Wähler gibt seine Stimme in der Regel durch Urnenwahl in seinem Wahlbezirk ab; er kann aber auch mit Wahlschein wählen (Briefwahl). Der Wähler muß sich bei der Stimmabgabe ausweisen können. Für die Stimmabgabe müssen ein amtlicher Stimmzettel und ein amtlicher Wahlumschlag verwendet werden.

—————> BRIEFWAHL, STIMMZETTEL, WAHLVORSCHLÄGE

STIMMENAUSZÄHLUNG

In jedem Wahlbezirk ermittelt der Wahlvorstand unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis. Es wird im Wahllokal mündlich bekanntgegeben und dem Wahlamt gemeldet. Entsprechend verfahren die Briefwahlvorstände bei der Auszählung der eingegangenen Wahlbriefe. Das Wahlamt ermittelt daraufhin das vorläufige Wahlergebnis im Stadtgebiet und teilt es dem Landeswahlleiter mit. Dieser meldet das Landesergebnis an den Bundeswahlleiter.

—————> WAHLERGEBNIS

STIMMZETTEL

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich in den einzelnen Ländern nach der Zahl der Stimmen, die die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament mit ihrem Wahlvorschlag in dem betreffenden Land erreicht haben. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Wahlvorschlagsberechtigten an. Der Stimmzettel enthält die ersten zehn Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge mit Vor- und Familiennamen, Beruf oder Stand, Ort der Wohnung sowie bei Bewerbern für gemeinsame Listen für alle Länder zusätzlich die Abkürzung des Landes, in dem der Ort der Wohnung liegt.

Auf dem Stimmzettel macht der Wähler seine Wahlentscheidung für einen bestimmten Wahlvorschlag durch ein Kreuz deutlich. Zusätze oder mehrere Kreuze machen den Stimmzettel ungültig.

—————> STIMMABGABE

V VERBUNDENE LISTEN

Listen für einzelne Länder desselben Wahlvorschlagsberechtigten gelten für die Sitzverteilung als verbunden, soweit nichts Gegenteiliges erklärt wird. Sie werden im Verhältnis zu den übrigen Wahlvorschlägen als ein Wahlvorschlag behandelt.

—————> SITZVERTEILUNG

VERNICHTUNG DER WAHLUNTERLAGEN

Mit Ausnahme der Wahlvorschlagsunterlagen und der Protokolle der Wahlorgane werden die Wahlunterlagen (wie insbesondere Wählerverzeichnisse, Stimmzettel, Unterstützungsunterschriften, Wahlbriefe, Anträge, Erklärungen usw.) innerhalb der vorgeschriebenen Fristen während der Wahlperiode vernichtet.

W WÄHLBARKEIT

→ PASSIVES WAHLRECHT

WÄHLERBEEINFLUSSUNG

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Ebenso ist die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen über die Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

WÄHLERVERZEICHNIS

Für jeden Wahlbezirk wird ein Wählerverzeichnis aufgestellt. Nur wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt, kann wählen.

In die Wählerverzeichnisse sind alle Wahlberechtigten von **Amts wegen** eingetragen, die am 14. Mai 1989 (Stichtag) bei der Meldebehörde gemeldet waren. Besondere Personengruppen werden nur **auf Antrag** eingetragen, so z. B. Auslandsdeutsche, Berliner mit Nebenwohnung im Wahlgebiet, Seeleute auf deutschen Seeschiffen und Strafgefangene, sofern sie keine Wohnung im Wahlgebiet innehaben. Der Antrag ist schriftlich bis spätestens 28. Mai 1989 beim zuständigen Wahlamt zu stellen.

Die Wählerverzeichnisse liegen vom 29. Mai bis 02. Juni 1989 zu jedermanns Einsicht in den Wahlämtern öffentlich aus. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb dieser Auslegungsfrist Einspruch einlegen.

Wahlberechtigte, die innerhalb der Stadt Nürnberg umziehen und sich nach dem 14. Mai 1989 bei der Meldebehörde ummelden, verbleiben in dem Wählerverzeichnis, für das sie am Stichtag gemeldet waren. Sie müssen, um ihr Wahlrecht ausüben zu können, in ihrem "alten" Wahlbezirk oder per Briefwahl wählen. Wahlberechtigte, die zwischen dem 14. Mai und dem 29. Mai 1989 in eine andere Gemeinde verziehen, werden nur auf Antrag in das dortige Wählerverzeichnis eingetragen. Spätere Umzüge haben keinen Einfluß auf die Eintragung zum Stichtag 14. Mai 1989. Der Betroffene kann ggf. in seiner bisherigen Gemeinde per Briefwahl wählen.

WAHLAMT

Die Funktion des Wahlamts als Dienststelle des Stadtwahlleiters nimmt das Amt für Stadtforschung und Statistik wahr. Es führt das Wählerverzeichnis, gibt Briefwahlunterlagen aus, ist für die Stimmbezirkseinteilung und die Wahllokale verantwortlich und teilt die Wahlvorstände ein. Außerdem stellt das Wahlamt für den Stadtwahlleiter und dem Stadtwahlausschuß das Wahlergebnis zusammen.

Anschrift:	Wahlamt Unschlittplatz 7 a 8500 Nürnberg 1	
Öffnungszeiten:	bis 15.06.1989	
	montags bis donnerstags	8.30 bis 15.30 Uhr
	freitags	8.30 bis 12.30 Uhr
	Freitag, den 16.06.1989	8.30 bis 18.00 Uhr
	<u>Samstag, den 17.06.1989</u>	8.30 bis 12.00 Uhr
	Sonntag, den 18.06.1989	8.30 bis 12.00 Uhr

Telefon: 16 - 28 41

WAHLANFECHTUNG

→ WAHLPRÜFUNG

WAHLBENACHRICHTIGUNGSKARTE

Die Wahlbenachrichtigungskarten mit Angaben über die laufende Nummer im Wählerverzeichnis, den Ort des Wahllokals und Hinweisen sowie einem Antragsvordruck zur Briefwahl werden Mitte Mai zum Versand gebracht. Sie müssen bis spätestens 28. Mai 1989 zugestellt sein. Wer keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten hat, muß sich mit dem zuständigen Wahlamt in Verbindung setzen. Wer als Wahlberechtigter nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist, muß bis spätestens 2. Juni 1989 beim zuständigen Wahlamt Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn man nicht Gefahr laufen will, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Die Wahlbenachrichtigungskarte soll zur Wahl mitgebracht werden, ist aber nicht Voraussetzung zur Wahl, wenn der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Der Wähler muß sich ausweisen können.

WAHLBEZIRKE

Für die Stimmabgabe wird das Wahlgebiet in Wahlbezirke eingeteilt. Für die Auszählung der Briefwahl werden zusätzlich Briefwahlbezirke gebildet.

WAHLERGEBNIS

Das Amt für Stadtforschung und Statistik wird am Tage nach der Wahl einen Kurzbericht des Wahlergebnisses veröffentlichen.

Später wird eine Veröffentlichung der endgültigen Ergebnisse in tiefer regionaler Gliederung mit Kommentierung und einer Analyse des Wählerverhaltens der verschiedenen demografischen Gruppen herausgegeben.

Im Gegensatz zu den zumeist auf Befragungen fußenden Ergebnissen der Hochrechnungen von Wahlforschungsinstituten weist diese Veröffentlichung das tatsächliche Wählerverhalten – ermittelt aufgrund der Stimmenauszählung in den repräsentativen Wahlbezirken – nach.

→ REPRÄSENTATIVE WAHLSTATISTIK

EUROPAWAHL 17. Juni 1984

	Nürnberg	Bayern	Bundesrepublik Deutschland
Wahlbeteiligung in %	50,0	46,2	56,8
gültige davon in %	173.322	3.689.638	24.851.371
CSU	43,4	57,2	46,0
SPD	38,7	27,6	37,4
F.D.P.	3,7	4,0	4,8
GRÜNE	9,0	6,8	8,2
Sonstige	5,2	4,5	3,7

WAHLGEBIET

Bundesgebiet (ohne Land Berlin)

WAHLHANDLUNG

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Stimmzettel ist vom Wähler unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen.

→ WÄHLERBEEINFLUSSUNG

WAHLKAMPFKOSTENERSTATTUNG

Parteien und sonstige politische Vereinigungen erhalten eine pauschalierte Wahlkampfkostenerstattung in Höhe von DM 5,- je Wahlberechtigten, wenn sie sich im Wahlgebiet mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt haben und wenn sie nach dem endgültigen Wahlergebnis mindestens 0,5 % der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erringen konnten.

WAHLKOSTEN

Pro Wahlberechtigten entstehen etwa DM 3,00 Kosten. Ein wesentlicher Teil der Kosten entsteht durch Briefwahl, Porto und durch Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Wahlhelfer (DM 40,00 bzw. DM 45,00 je Person). Ein Briefwähler verursacht durchschnittlich zusätzliche Kosten von etwa DM 7,50. Der Stadt wird der größte Teil der Kosten ersetzt.

WAHLPERIODE

Das Europäische Parlament wird auf fünf Jahre gewählt. Diese fünfjährige Wahlperiode beginnt mit der Eröffnung der ersten Sitzung nach jeder Wahl.

WAHLPFLICHT

In der Bundesrepublik besteht keine Wahlpflicht. Anders ist dies z. B. in Belgien, Griechenland und Luxemburg. Bei nicht genügender Begründung für das Fernbleiben von der Wahl wird dort eine Geldstrafe verhängt. Nach der deutschen Auffassung würde die Wahlpflicht der Wahlfreiheit zuwiderlaufen. Selbstverständlich besteht eine gewisse staatsbürgerliche Pflicht, an der Wahl teilzunehmen („Wahlrecht ist Wahlpflicht“).

WAHLPROPAGANDA

→ WÄHLERBEEINFLUSSUNG

WAHLPRÜFUNG

Über die Gültigkeit der Wahl wird im Wahlprüfungsverfahren entschieden.

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in den Wahlvorschriften vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden.

Der für eine Wahlanfechtung erforderliche Einspruch kann binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Wahlberechtigten, jeder Gruppe von Wahlberechtigten, dem Landes- und Bundeswahlleiter und dem Präsidenten des Bundestages schriftlich beim Bundestag eingelegt werden.

Wird die Wahl angefochten, entscheidet über die Gültigkeit der Wahl der Bundestag. Näheres regelt das Wahlprüfungsgesetz vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593).

Gegen die Entscheidung des Bundestages im Wahlprüfungsverfahren ist Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig.

WAHLRECHT

→ AKTIVES WAHLRECHT, PASSIVES WAHLRECHT

WAHLSCHEIN

Ein Wahlberechtigter, der aus wichtigem Grunde verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein vom zuständigen Wahlamt. Der Wahlschein berechtigt seinen Inhaber zur Teilnahme an der Wahl durch Briefwahl oder zur persönlichen Stimmabgabe in einem Wahlbezirk im Bereich der ausstellenden Gemeinde.

→ BRIEFWAHL, STIMMABGABE

WAHLSTATISTIK

→ REPRÄSENTATIVE WAHLSTATISTIK, WAHLERGEBNIS

WAHLSYSTEM

Von den 81 Abgeordneten, die auf die Bundesrepublik Deutschland entfallen, wählt das Berliner Abgeordnetenhaus drei. Die verbleibenden 78 zu wählenden Abgeordneten werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen gewählt. Diese können entweder gemeinsam für alle Bundesländer oder für jedes Land einzeln aufgestellt werden.

—————> SITZVERTEILUNG, SPERRKLAUSEL

WAHLTAG

Die EG hat den Zeitraum für die Europawahl 1989 auf den 15.6. bis 18.6. 1989 festgesetzt. Innerhalb dieses Zeitraumes findet die Wahl zu dem von jedem Mitgliedstaat der EG selbst festgelegten Termin statt. Für die Bundesrepublik Deutschland hat die Bundesregierung als Wahltag den 18.6.1989 bestimmt.

WAHLVERGEHEN

Die unrechtmäßige Beeinflussung der Wahl wird nach §§ 107 - 108 d des Strafgesetzbuches bestraft, insbesondere die Verletzung des Wahlheimnisses, die Behinderung der freien Wahl, die Fälschung von Wahlunterlagen, der Wahlbetrug (Doppelwahl oder Wahl ohne Wahlberechtigung).

WAHLVORSCHLÄGE

Wahlvorschläge können von Parteien und von sonstigen politischen Vereinigungen entweder als Listen für einzelne Länder (Landeslisten) oder als eine gemeinsame Liste für alle Länder (Bundesliste) eingereicht werden.

Über die Zulassung der Wahlvorschläge für das betreffende Land entscheidet der Landeswahlausschuß, über die Zulassung der gemeinsamen Listen für alle Länder entscheidet der Bundeswahlausschuß am 21. April 1989.

—————> AUFSTELLUNG DER BEWERBER, BUNDESLISTEN
—————> LANDESLISTEN

WAHLVORSTÄNDE

Die Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet, es kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Angelegenheiten. Seine Entscheidungen können vom Stadtwahlausschuß geprüft oder geändert werden.

—————> ORGANISATION DER WAHL, STADTWAHLAUSSCHUSS

WAHLZEIT

Sonntag, 18. Juni 1989, 8.00 – 21.00 Uhr.

Maßgebend für die für deutsche Wahlverhältnisse ungewöhnlich späte Schließung der Wahllokale ist die nach europäischem Wahlrecht erforderliche Anlehnung an die Gegebenheiten in anderen europäischen Ländern.

Inhaber von Briefwahlunterlagen können bereits vor dem Wahltag ihre Stimme brieflich abgeben.

—————> BRIEFWAHL